

VERHANDLUNGSSCHRIFT

=====

aufgenommen bei der am Donnerstag, den 21. Juni 2018 um 17.05 Uhr im großen Sitzungssaal des Rathauses Mürrzuschlag stattgefundenen öffentlichen

Gemeinderatssitzung.

Anwesend:

Bürgermeister DI Rudischer Karl
Vizebürgermeisterin Ing. Haghofer Ursula
Vizebürgermeister Meißl Arnd
Stadtrat Baumer Karl
Stadtrat Ing. Ingo Hüttenegger

Gemeinderat Aumann Gunter
Berger Horst
Ing. Doppelreiter Wolfgang
Mag. Gamsjäger Werner
Grill Jürgen
Hirsch Peter
Kadlec Andreas
Kern Sandra
Lappat Eric
Lukas Alfred
Marchetti Marco
Maria Meißl M.Ed.
Horst Pimeshofer
Rosenblattl Franz
Scheikl Friedrich
Schmalix Ilse
Sommersguter Stefan
Steinacher Robert
Ulm Alexander

Entschuldigt abwesend:

Gemeinderat Thomas Gstättnr

Mit der Protokollführung beauftragt: DI Peter Drexler

Sieglinde Prassel

Bürgermeister DI Rudischer eröffnet die Sitzung und begrüßt die Mitglieder des Gemeinderates.

24 Mitglieder des Gemeinderates sind anwesend. Die Beschlussfähigkeit wird somit festgestellt.

Vor Eingang in die Fragestunde informiert der Bürgermeister den Gemeinderat, dass Frau Mag. Ursula Horvath am 07. Mai 2018 ihr Gemeinderatsmandat zurückgelegt hat.

Daraufhin nimmt der Bürgermeister die Angelobung mit den auf der Liste der SPÖ nächst gereihten Ersatzmann Jürgen Grill, welcher einberufen wurde, nach den Bestimmungen der Gemeindeordnung und der Verlesung der Gelöbnisformel „Ich gelobe, der Republik Österreich und dem Land Steiermark unverbrüchliche Treue zu bewahren, die Bundesverfassung und die Landesverfassung sowie alle übrigen Gesetze gewissenhaft zu beachten, meine Aufgaben unparteiisch und uneigennützig zu erfüllen, die Amtsverschwiegenheit zu wahren und das Wohl der Gemeinde nach bestem Wissen und Gewissen zu fördern“ vor.

Herr Jürgen Grill verspricht mit Handschlag und den Worten „Ich gelobe“, in diesem Sinne tätig zu sein.

Um 17.07 Uhr beginnt die gemäß § 54 Abs. 4 GemO vorgesehene Fragestunde.

Sportlerehrung – zukünftige Teilnehmer

Vizebürgermeister Meißl fragt an, ob die U11 des ESV Mürzzuschlag, welche Meister in der Jugendklasse geworden sind und damit grundsätzlich den Vorgaben zur Teilnahme an der Sportlerehrung nicht entsprechen, auch zur Sportlerehrung geladen und ausgezeichnet werden könnten.

Gemeinderat Pimeshofer als Obmann des Fachausschusses für Sport antwortet, dass diese Anfrage nicht spontan entschieden werden könne, werde aber im nächsten Sportausschuss besprochen. Bisher war es üblich, dass nur Jugendmannschaften, die drei Mal hintereinander Meister wurden, für ihre außerordentlichen sportlichen Leistungen geehrt wurden.

Spielplatz Hönigsberg - Sanierung

Vizebürgermeister Meißl schildert, dass im Bereich Spielplatz Hönigsberg schon seit längerem die Rutsche gesperrt sei. Von Seiten der FPÖ Mürzzuschlag wurde bereits ein Antrag zur Sanierung des gesamten Spielplatzes gestellt und er erkundigt sich, ob hier ein Zusammenhang mit der Gesamtsanierung gegeben sei und bis wann mit einer Reparatur der Rutsche zu rechnen sei.

Bürgermeister DI Rudischer antwortet, nachdem der Antrag nicht nur die Spielplatzeinrichtung umfasst hat, sondern auch das Umfeld mit Toilettenanlagen etc., es erforderlich sei, ein Gesamtprojekt mit Kostenschätzung zu erstellen und dies dann mit Abstimmung der Finanzierbarkeit für das nächste Jahr oder die nächsten Jahre zu planen. Die Pflege und Wartung werde laufend durchgeführt, die gegenständliche Rutsche, an welcher sich ein Kind verletzt habe, wurde sicherheitshalber gesperrt und ist es notwendig, die Verfügbarkeit von Ersatzteilen aufgrund des Alters der Rutsche zu prüfen.

Projekt „Kaiserstein in der Au“ – Stand des Projektes

Gemeinderat Sommersguter erkundigt sich nach dem Stand des Projektes „Kaiserstein in der Au“, über welches bereits mehrmals diskutiert wurde.

Bürgermeister DI Rudischer antwortet, dass am Beginn des Projektes ein sehr grob gehaltenes Konzept von Herrn Schweiger gestanden sei, welches dann dem REV zugewiesen wurde. In weiterer Folge wurde auch ein Angebot von Herrn Hannes Geier eingeholt, der sich mit der Errichtung von Klettersteigen beschäftigt. Um jedoch eine Beurteilung bzw. eine weitere Bearbeitung durchführen zu können, sei der REV zur Vertiefung der Konzepte an beide Herren herangetreten. Scheinbar habe sich in dieser Richtung noch nichts Gravierendes ergeben, da keine weiteren Details bekannt seien. Im Sinne des Gesamtprojektes sei hier natürlich noch einiges zu präzisieren, da z.B. ein Skywalk schon eine gewisse Herausforderung für die Errichtung aber auch für die Gesamtsituation der Au bedeuten würde. Es werde von Seiten der Gemeinde jedenfalls versucht, die angebotenen Konzepte zu urgieren.

Abschnitte in der Au - Sanierung

Gemeinderat Sommersguter gibt bekannt, dass an ihn Informationen der Läufergruppe GEL zugetragen wurden, welche der Meinung sind, dass Teilbereiche der Wege in der Au sehr schlecht benutzbar seien. Nach Fertigstellung der Schlägerungsarbeiten sind Wegabschnitte mit loser Erde befestigt worden und wurde der Wunsch geäußert, den Unterboden zu verbessern.

Bürgermeister DI Rudischer erklärt, dass die Forstwege entsprechend ihrer Nutzung immer wieder saniert und abgewalzt werden. Aufgrund der massiven Eingriffe in den Baumbestand, welcher durch das Eschensterben erforderlich waren, musste mit schwerem Gerät im Bereich der Au gefahren werden und kann sein, dass dadurch die Wege beschädigt wurden. Seines Wissens wurden diese jedoch vom Bauhof am Beginn der heurigen Laufsaison bearbeitet.

Perchtenverein – Lagermöglichkeit

Gemeinderätin Kern fragt an, ob es für den Perchtenverein Mürzzuschlag, welcher sein Lager im Bereich des sogenannten „Fischerhofes“ verloren hat, ein Ersatzquartier gäbe.

Bürgermeister DI Rudischer erklärt, dass die Unterbringung und Disposition jedes Vereines nicht Aufgabe der Gemeinde sein könne, sondern hier auch in Eigenregie Vermittlungen versucht werden sollten. Die bisherige Unterbringung im sogenannten „Fischerhof“ erfolgte durch seine Vermittlung mit dem Verein KUMZ. Durch den zwischenzeitigen Verkauf sei sicherlich ein Lokalwechsel notwendig. Es sei jedoch kein Kontakt des Perchtenvereines mit der Stadtgemeinde Mürzzuschlag in dieser Angelegenheit bekannt.

KIDS-Treffen

Gemeinderätin Kern gibt bekannt, dass jeden 2. Freitag im Monat ein KIDS-Treffen im Pfarrsaal Hönigsberg stattfände und fragt an, ob diese Termine in der Gemeindezeitung veröffentlicht werden könnten.

Bürgermeister DI Rudischer antwortet, dass dies sicherlich möglich sei bzw. die Termine im Veranstaltungskalender eingetragen werden könnten. Der dahingehende Kontakt sollte direkt mit der Mürzzuschlag Agentur erfolgen.

Container für Grünschnitt

Gemeinderat Ing. Doppelreiter fragt an, ob es möglich wäre, auch in Mürzzuschlag einen Grünschnitt-Container, welcher 7 Tage in der Woche rund um die Uhr benutzbar sei, aufzustellen. Seiner Information nach fahren derzeit teilweise Mürzzuschlager mit ihrem Grünschnitt nach Hönigsberg. Ein Vorschlag wäre, im Nahbereich des Bauhofes eine Möglichkeit für diese Verwendung zu schaffen.

Bürgermeister DI Rudischer antwortet, dass es betreffend Attraktivierung und Verbesserung des ASZ zur Zeit verschiedene Gespräche gäbe und auch dieses Thema dabei behandelt wäre. Die Grünschnittsammlung in Hönigsberg ist ein schon längerer Bestand und seinerzeit aufgrund der großen Distanz entstanden. Spontan kann hier keine Zusage gemacht werden, man werde sich jedoch dieser Sache annehmen.

Anker-Haus – status quo

Gemeinderat Hirsch erkundigt sich nach dem Stand der Planung und Umsetzung der Sanierung Anker-Haus.

Bürgermeister DI Rudischer antwortet, dass die Sanierung dieses Hauses im Stadteinfahrtsbereich natürlich allen ein Anliegen sei. Eine private Gruppe hat sich hier als Investor interessiert und arbeitet noch immer an einer Realisierung für das Projekt Betreutes Wohnen. Er selbst habe mehrere Male Kontakt mit LR Drexler hergestellt, aber auch andere Kollegen um Unterstützung für eine Zusage „für ein Betreutes Wohnen“ zu erreichen. Es gäbe auch von Seiten des Stadtrates einen Beschluss bzw. ein Bekenntnis für ein Betreutes Wohnen-Projekt in Mürzzuschlag. Derzeit scheitere das Projekt daran, dass das Land Steiermark keinerlei Festlegung zum Thema der Pflege bzw. weitere Förderungen von Betreuten Wohnen mache. Leider stehe daher das Projekt still.

DOSAG-Häuser - Bericht

Bürgermeister DI Rudischer berichtet aufgrund der immer wieder geführten Diskussionen über die positive Entwicklung der vor wenigen Jahren generalsanierten DOSAG-Häuser. Das Projekt war sicherlich nicht immer sehr einfach, aber jetzt kann es erfreulicherweise als voll bewohnt angesehen werden.

Gemeinderat Ing. Doppelreiter hinterfragt in diesem Zusammenhang, wie viele der aktuellen Mieter in den Genuss des Zuschusses kommen, welcher vor ca. 1 Jahr beschlossen wurde.

Gemeinderat Franz Rosenblattl als Obmann des Fachausschusses für Wohnungswesen kann diese Frage nicht spontan beantworten, wird dies aber in der nächsten GR-Sitzung nachholen.

Ende der Fragestunde: 17.19 Uhr

Bürgermeister DI Rudischer erkundigt sich, ob Wünsche zur Tagesordnung vorliegen.

Es liegen dem Bürgermeister 4 Dringlichkeitsanträge, eingebracht von der Fraktion der FPÖ, vor, über dessen Aufnahme in die Tagesordnung abzustimmen seien.

Bürgermeister DI Rudischer verliest den Antrag betreffend „Abhaltung von Schwimmkursen für Schulanfänger“ (Beilage 16).

Die Aufnahme des Dringlichkeitsantrages in die Tagesordnung als Punkt 10) wird einstimmig angenommen.

Bürgermeister DI Rudischer verliest den Antrag betreffend „Errichtung einer Indoor-Softplay-Anlage im Eingangsbereich des VIVAX“ (Beilage 17).

Die Aufnahme des Dringlichkeitsantrages in die Tagesordnung als Punkt 11) wird einstimmig angenommen.

Bürgermeister DI Rudischer verliest den Antrag betreffend „Hochwasserschutzmaßnahmen“ (Beilage 18).

Die Aufnahme des Dringlichkeitsantrages in die Tagesordnung wird mit 8 Fürstimmen zu 16 Gegenstimmen abgelehnt.

Gegenstimmen: Bürgermeister DI Karl Rudischer, Vizebürgermeisterin Ing. Ursula Haghofer, Stadtrat Karl Baumer, Gemeinderäte Gunter Aumann, Horst Berger, Mag. Werner Gamsjäger, Jürgen Grill, Andreas Kadlec, Sandra Kern, Alfred Lukas, Marco Marchetti, Horst Pimeshofer, Franz Rosenblattl, Ilse Schmalix, Stefan Sommersguter und Robert Steinacher.

Bürgermeister DI Rudischer verliest den Antrag betreffend „Machbarkeitsstudie Erlebniswelt Ganzstein“ (Beilage 19).

Die Aufnahme des Dringlichkeitsantrages in die Tagesordnung als Punkt 12) wird einstimmig angenommen.

Da keine weiteren Wünsche mehr vorliegen, lautet die Tagesordnung wie folgt:

Tagesordnung:

- Pkt. 1 Genehmigung der Verhandlungsschrift der öffentlichen Gemeinderatssitzung vom 25. April 2018
- Pkt. 2 Neufestsetzung von Fach- und Verwaltungsausschüssen
- Pkt. 3 Wahl von Mitgliedern bzw. Ersatzmitgliedern in Fach- und Verwaltungsausschüsse
- Pkt. 4 GB Finanzen
VIVAX – Finanzierung Dachsanierung – Außerplanmäßige Ausgabe
- Pkt. 5 GB Stadtplanung
 - A) Grundstücksübernahme ins öffentliche Gut und Widmung zum Gemeingebrauch/Rückhaltebecken-Gutenbrunn (Teilfläche von 1057/1 EZ 761)
 - B) Raumplanung Solarthermie Maierhoferwiese
 - a) Behandlung von Einwendungen
 - b) Endbeschluss
 - C) Übereinkommen Kostenübernahme Verrohrung Maierhoferbach (ÖBB/Stadtgemeinde)
 - D) Gemeindejagd – Aufteilung Jahrespacht für 2018
- Pkt. 6 GB Bürgerservice
 - A) Jahressubvention ESV Sportplatz Mürzzuschlag
 - B) Beitritt zu „AUDIT familienfreundliche Gemeinde“ und UNICEF-Zusatzzertifikat „Kinderfreundliche Gemeinde“
 - C) Einrichtung einer Sozialwohnung
- Pkt. 7 GB Innere Verwaltung
Dienstbarkeitsvertrag mit Energienetz Steiermark
- Pkt. 8 Berichte des Bürgermeisters gem. § 54 Abs. 5 GemO u.a.
 - A) Sozialhilfeverband Bruck-Mürzzuschlag
 - B) Integrierter Sozial- und Gesundheitssprengel Mürzzuschlag
 - C) Abfallverband – Mürzverband
- Pkt. 9 Prüfungsausschuss – Bericht
- Pkt. 10 Dringlichkeitsantrag FPÖ – „Abhaltung von Schwimmkursen für Schulanfänger“
- Pkt. 11 Dringlichkeitsantrag FPÖ – „Errichtung einer Indoor Softplay-Anlage im Eingangsbereich des VIVAX“
- Pkt. 12 Dringlichkeitsantrag FPÖ – „Machbarkeitsstudie Erlebniswelt Ganzstein“

Punkt 1) Genehmigung der Verhandlungsschrift der öffentlichen Gemeinderatssitzung vom 25. April 2018

Bürgermeister DI Rudischer erklärt, dass der Entwurf der Verhandlungsschrift der letzten öffentlichen GR-Sitzung vom 25. April 2018 von den Schriftführern unterfertigt worden sei und keine Einwendungen vorlägen.

Das Protokoll gilt somit als genehmigt.

Punkt 2) Neufestsetzung von Fach- und Verwaltungsausschüssen

(Ref. Bürgermeister DI Karl Rudischer)

Darstellung des Sachverhalts und Antragstellung durch den Referenten DI Karl Rudischer laut dem Referentenbericht.

Siehe Beilage 1).

Einstimmiger Beschluss ohne Diskussion.

Punkt 3) Wahl von Mitgliedern bzw. Ersatzmitgliedern in Fach- und Verwaltungsausschüsse

Von der Fraktion der SPÖ (Beilage 2) und der Fraktion der FPÖ (Beilage 3) liegen von der nötigen Anzahl der Fraktionsmitglieder unterfertigte Vorschläge für Umbesetzungen in Fach- und Verwaltungsausschüssen des Gemeinderates vor.

Bürgermeister DI Rudischer stellt den Antrag, die Wahl in öffentlicher Abstimmung vorzunehmen.

Einstimmiger Beschluss.

Fraktion der SPÖ:

Fachausschuss für Kulturangelegenheiten:

Mitglied:	DI Karl Rudischer
Mitglied:	Horst Berger
Mitglied:	Mag. Werner Gamsjäger
Ersatz:	Marco Marchetti
Ersatz:	Ing. Ursula Haghofer
Ersatz:	Andreas Kadlec
Ersatz:	Friedrich Scheikl

Einstimmiger Beschluss.

Verwaltungsausschuss Mürzzuschlag Agentur:

Mitglied:	Karl Baumer
Mitglied:	Gunter Aumann
Mitglied:	Mag. Werner Gamsjäger

Ersatz: Ing. Ursula Haghofer
 Ersatz: Marco Marchetti
 Ersatz: DI Karl Rudischer

Einstimmiger Beschluss.

Fachausschuss für Finanzen:

Mitglied: Mag. Werner Gamsjäger
 Ersatz: Marco Marchetti

Einstimmiger Beschluss.

Fachausschuss für Stadtplanung und Wirtschaftsangelegenheiten:

Ersatz: Jürgen Grill

Einstimmiger Beschluss.

Fachausschuss für Umwelt, Forst, Landwirtschaft und öffentliche Sicherheit:

Ersatz: Jürgen Grill

Einstimmiger Beschluss.

Fachausschuss für Soziales, Frauen und Familie:

Ersatz: Robert Steinacher

Einstimmiger Beschluss.

Fachausschuss für Pflichtschulen und Kinderbetreuung (auch gemeinsamer Schulausschuss gem. Pflichtschulhaltungsgesetz)

Mitglied: Horst Pimeshofer
 Ersatz: Jürgen Grill

Einstimmiger Beschluss.

Fachausschuss für Wohnungswesen und Verkehrsangelegenheiten:

Mitglied: Jürgen Grill

Einstimmiger Beschluss.

Gemeinderätliche Personalkommission:

Ersatz: Horst Pimeshofer

Einstimmiger Beschluss.

Fraktion der FPÖ:

Fachausschuss für Kulturangelegenheiten:

Mitglied: Friedrich Scheikl
 Mitglied: Peter Hirsch
 Ersatz: Arnd Meißl
 Ersatz: Ing. Wolfgang Doppelreiter

Einstimmiger Beschluss.

Verwaltungsausschuss Mürzzuschlag Agentur:

Mitglied: Arnd Meißl
 Mitglied: Ing. Wolfgang Doppelreiter
 Ersatz: Friedrich Scheikl
 Ersatz: Peter Hirsch

Einstimmiger Beschluss.

Fraktion der KPÖ:

Fachausschuss für Kulturangelegenheiten:

Mitglied: Franz Rosenblattl
 Ersatz: Sandra Kern

Einstimmiger Beschluss.

Verwaltungsausschuss Mürzzuschlag Agentur:

Mitglied: Franz Rosenblattl
 Ersatz: Stefan Sommersguter

Einstimmiger Beschluss.

**Punkt 4) GB Finanzen – VIVAX – Finanzierung Dachsanierung –
 Außerplanmäßige Ausgabe**

Darstellung des Sachverhalts und Antragstellung durch den Referenten DI Karl Rudischer laut dem Referentenbericht.
 Siehe Beilage 4).

Einstimmiger Beschluss ohne Diskussion.

Punkt 5) GB Stadtplanung

A) Grundstücksübernahme ins öffentliche Gut und Widmung zum Gemeingebrauch/Rückhaltebecken-Gutenbrunn (Tlfl. von 1057/1 EZ 761) (Ref. Bürgermeister DI Karl Rudischer)

Darstellung des Sachverhalts und Antragstellung durch den Referenten DI Karl Rudischer laut dem Referentenbericht.

Siehe Beilage 5).

Einstimmiger Beschluss ohne Diskussion.

B) Raumplanung Solarthermie Maierhoferwiese

a) Behandlung von Einwendungen

b) Endbeschluss

(Ref. Bürgermeister DI Karl Rudischer)

Darstellung des Sachverhalts und Antragstellung durch den Referenten DI Karl Rudischer laut dem Referentenbericht.

Siehe Beilage 6).

Abstimmung zu a): **Einstimmiger Beschluss.**

Abstimmung zu b): **Der Antrag wird mit 22 Fürstimmen zu 2 Gegenstimmen angenommen.**

**Gegenstimmen: Vizebürgermeister Arnd Meißl und
Gemeinderat Peter Hirsch**

C) Übereinkommen Kostenübernahme Verrohrung Maierhoferbach (ÖBB/Stadtgemeinde)

(Ref. Bürgermeister DI Karl Rudischer)

Darstellung des Sachverhalts und Antragstellung durch den Referenten DI Karl Rudischer laut dem Referentenbericht.

Siehe Beilage 7).

An der anschließenden Debatte beteiligen sich die Redner Ing. Wolfgang Doppelreiter, Ilse Schmalix, Karl Baumer und DI Karl Rudischer.

Einstimmiger Beschluss.

D) Gemeindejagd – Aufteilung Jahrespacht für 2018

(Ref. Stadtrat Ing. Ingo Hüttenegger)

Darstellung des Sachverhalts und Antragstellung durch den Referenten Ing. Ingo Hüttenegger laut dem Referentenbericht.

Siehe Beilage 8).

Einstimmiger Beschluss ohne Diskussion.

Punkt 6) GB Bürgerservice

A) Jahressubvention ESV Sportplatz Mürzzuschlag (Ref. Gemeinderat Horst Pimeshofer)

Darstellung des Sachverhalts und Antragstellung durch den Referenten Horst Pimeshofer laut dem Referentenbericht.
Siehe Beilage 9).

Einstimmiger Beschluss ohne Diskussion.

B) Beitritt zu „AUDIT familienfreundliche Gemeinde“ und UNICEF-Zusatzzertifikat „Kinderfreundliche Gemeinde“ (Ref. Vizebürgermeisterin Ing. Ursula Haghofer)

Darstellung des Sachverhalts und Antragstellung durch die Referentin Ing. Ursula Haghofer laut dem Referentenbericht.
Siehe Beilage 10).

An der anschließenden Debatte beteiligen sich die Redner Arnd Meißl, Sandra Kern, Ing. Ursula Haghofer, Friedrich Scheikl, DI Karl Rudischer und Ilse Schmalix.

Einstimmiger Beschluss.

C) Einrichtung einer Sozialwohnung (Ref. Vizebürgermeisterin Ing. Ursula Haghofer)

Die Referentin hält eingangs fest, dass es sich nicht um eine Sozialwohnung sondern um eine Übergangswohnung handelt.

Darstellung des Sachverhalts und Antragstellung durch die Referentin Ing. Ursula Haghofer laut dem Referentenbericht.
Siehe Beilage 11).

An der anschließenden Debatte beteiligen sich die Redner Ing. Wolfgang Doppelreiter, Franz Rosenblattl, Ing. Ursula Haghofer und Ilse Schmalix.

Einstimmiger Beschluss.

Punkt 7) GB Innere Verwaltung – Dienstbarkeitsvertrag mit Energienetz Steiermark

(Ref. Bürgermeister DI Karl Rudischer)

Darstellung des Sachverhalts und Antragstellung durch den Referenten DI Karl Rudischer laut dem Referentenbericht.
Siehe Beilage 12).

Einstimmiger Beschluss ohne Diskussion.

Punkt 8) Berichte des Bürgermeisters gem. § 54 Abs. 5 GemO u.a.

- A) Sozialhilfeverband Bruck-Mürzzuschlag
Der Bürgermeister berichtet dem Gemeinderat anhand der Beilage 13).
- B) Integrierter Sozial- und Gesundheitssprengel Mürzzuschlag
Der Bürgermeister berichtet dem Gemeinderat anhand der Beilage 14).
- C) Abfallverband – Mürzverband
Der Bürgermeister berichtet dem Gemeinderat anhand der Beilage 15).

Die Berichte werden vom Gemeinderat zur Kenntnis genommen.

Punkt 9) Prüfungsausschuss – Bericht

Die Obfrau des Prüfungsausschusses, Gemeinderätin Ilse Schmalix, bringt dem Gemeinderat zur Kenntnis, dass seit der letzten Gemeinderatssitzung eine Prüfung stattgefunden hat. Sie verliest den wesentlichen Inhalt der Niederschrift vom 15. Juni 2018.

Des Weiteren gibt sie die nächsten Prüfungsausschusstermine bekannt:

- 11. September 2018 – gemeinsame Prüfung mit dem Verwaltungsausschuss
der Stadtwerke Mürzzuschlag GmbH
- 19. Oktober 2018

Der Bericht wird vom Gemeinderat zur Kenntnis genommen.

Punkt 10) Dringlichkeitsantrag FPÖ – „Abhaltung von Schwimmkursen für Schulanfänger“

Vizebürgermeister Meißl verliest den Dringlichkeitsantrag (Beilage 16).

An der anschließenden Debatte beteiligen sich die Redner Marco Marchetti, Ing. Wolfgang Doppelreiter, Sandra Kern, Horst Pimeshofer, DI Karl Rudischer, Karl Baumer, Ing. Ursula Haghofer und Arnd Meißl.

Gemeinderat Marco Marchetti stellt den Antrag, den Dringlichkeitsantrag in den Fachausschuss für Pflichtschulen und Kinderbetreuung zuzuweisen.

Der Dringlichkeitsantrag wird einstimmig dem Fachausschuss für Pflichtschulen und Kinderbetreuung zur weiteren Vorberatung zugewiesen.

Punkt 11) Dringlichkeitsantrag FPÖ – „Errichtung einer Indoor-Softplay-Anlage im Eingangsbereich des VIVAX“

Vizebürgermeister Meißl verliest den Dringlichkeitsantrag (Beilage 17).

An der anschließenden Debatte beteiligen sich die Redner Horst Pimeshofer, DI Karl Rudischer, Friedrich Scheikl, Karl Baumer, Arnd Meißl, Ilse Schmalix und Ing. Wolfgang Doppelreiter.

Gemeinderat Ing. Wolfgang Doppelreiter stellt den Antrag, den Dringlichkeitsantrag in den Fachausschuss für Stadtplanung und Wirtschaftsangelegenheiten zuzuweisen.

Der Dringlichkeitsantrag wird einstimmig dem Fachausschuss für Stadtplanung und Wirtschaftsangelegenheiten zur weiteren Vorberatung zugewiesen.

Punkt 12) Dringlichkeitsantrag FPÖ – „Machbarkeitsstudie Erlebniswelt Ganzstein“

Vizebürgermeister Meißl verliest den Dringlichkeitsantrag (Beilage 19).

An der anschließenden Debatte beteiligen sich die Redner DI Karl Rudischer, Marco Marchetti, Friedrich Scheikl, Arnd Meißl, Ilse Schmalix, Franz Rosenblattl, Karl Baumer und Gunter Aumann.

Der Dringlichkeitsantrag wird mit 8 Fürstimmen zu 16 Gegenstimmen abgelehnt. Gegenstimmen: Bürgermeister DI Karl Rudischer, Vizebürgermeisterin Ing. Ursula Haghofer, Stadtrat Karl Baumer, Gemeinderäte Gunter Aumann, Horst Berger, Mag. Werner Gamsjäger, Jürgen Grill, Andreas Kadlec, Sandra Kern, Alfred Lukas, Marco Marchetti, Horst Pimeshofer, Franz Rosenblattl, Ilse Schmalix, Stefan Sommersguter und Robert Steinacher.

Nachdem keine weiteren Wortmeldungen vorliegen, schließt der Bürgermeister um 19.07 Uhr die Sitzung.

Die Referentenberichte, Beilagen 1) – 19) und die Beilagen zu den Referentenberichten, Beilagen A) – H), sind ein integrierender Bestandteil dieser Verhandlungsschrift.

Der Vorsitzende:

DI Rudischer eh.

.....

Schriftführer:

Mag. Werner Gamsjäger eh.

.....

Schriftführer:

Eric Lappat eh.

.....

Schriftführerin:

Sandra Kern eh.

.....

Schriftführer:

Alfred Lukas eh.

.....

Schriftführerin:

Ilse Schmalix eh.

.....

REFERENTENBERICHT

zu Punkt 2) der TO der öffentlichen Gemeinderatssitzung vom 21. Juni 2018

Referent: Bürgermeister DI Karl Rudischer

Betrifft: Neufestsetzung von Fach- und Verwaltungsausschüssen

Sach- und Rechtslage

Gemäß § 28 Abs. 1 Steiermärkische Gemeindeordnung hat der Gemeinderat die Zahl der Ausschüsse, deren Wirkungsbereich sowie die Zahl der Ausschussmitglieder spätestens in der ersten Sitzung nach der Konstituierenden Sitzung festzulegen. Mit Beschluss des Gemeinderates vom 05. Mai 2015 wurden diese festgesetzt.

Aufgrund des Ausscheidens der bisherigen Obfrau aus dem Gemeinderat sowie Umsetzung einer Empfehlung aus dem Prüfungsbericht über die Gebarung der Bezirkshauptmannschaft Mürzzuschlag soll für die restliche Periode dieser Beschluss so abgeändert werden, dass der Fachausschuss für Kulturangelegenheiten und Verwaltungsausschuss Mürzzuschlag Agentur in einen Fachausschuss für Kulturangelegenheiten sowie einem Verwaltungsausschuss Mürzzuschlag Agentur geteilt wird.

Dem Fachausschuss für Kulturangelegenheiten wird folgender Wirkungsbereich zugeordnet:

Aus dem Geschäftsbereich Bürgerservice Kulturangelegenheiten, J.Brahms-Musikschule, Städt.Bücherei, Forschung u. Wissenschaft, sofern diese Angelegenheiten außerhalb der laufenden Verwaltung und des Wirkungsbereiches des Stadtrates liegen.

Dem Verwaltungsausschuss Mürzzuschlag Agentur werden die Angelegenheiten außerhalb der laufenden Verwaltung sowie des Wirkungsbereiches des Gemeinderates zugewiesen.

Die Zahl der Ausschussmitglieder sowie die Aufteilung der Mitglieder soll unverändert bleiben.

Antrag

Der Gemeinderat möge seinen Beschluss vom 05. Mai 2015 über die Festsetzung der Fach- und Verwaltungsausschüsse dahingehend abändern, dass ein Fachausschuss für Kulturangelegenheiten und ein Verwaltungsausschuss Mürzzuschlag Agentur festgelegt wird mit den im Sachverhalt dargelegten Wirkungsbereichen.

FRAKTION SOZIALDEMOKRATISCHER GEMEINDERÄTE

Mürzzuschlag, am 21. Juni 2018

Betrifft: Personelle Neufestsetzungen und Änderungen in Fachausschüssen
bzw. Verwaltungsausschuss des Gemeinderates

Die Fraktion der Sozialdemokratischen Gemeinderäte beantragt folgende personelle Neufestsetzungen und Änderungen in Fachausschüssen bzw. Verwaltungsausschuss des Gemeinderates für die restliche Funktionsperiode durch Wahl vorzunehmen:

1. Fachausschuss für Kulturangelegenheiten:

Mitglied: DI Karl Rudischer
Mitglied: Horst Berger
Mitglied: Mag. Werner Gamsjäger

Ersatzmitglied: Marco Marchetti
Ersatzmitglied: Ing. Ursula Haghofer
Ersatzmitglied: Andreas Kadlec

2. Verwaltungsausschuss Mürzzuschlag Agentur:

Mitglied: Karl Baumer
Mitglied: Gunter Aumann
Mitglied: Mag. Werner Gamsjäger

Ersatzmitglied: Ing. Ursula Haghofer
Ersatzmitglied: Marco Marchetti
Ersatzmitglied: DI Karl Rudischer

3. Fachausschuss für Finanzen:

Mitglied: Mag. Werner Gamsjäger (statt Mag. Ursula Horvath)
Ersatzmitglied: Marco Marchetti (statt Horst Berger)

4. Fachausschuss für Stadtplanung und Wirtschaftsangelegenheiten:

Ersatzmitglied: Jürgen Grill (statt Mag. Ursula Horvath)

5. Fachausschuss für Umwelt, Forst, Landwirtschaft und öffentliche Sicherheit:

Ersatzmitglied: Jürgen Grill (statt Mag. Ursula Horvath)

6. Fachausschuss für Soziales

Ersatzmitglied: Robert Steinacher (statt Mag. Ursula Horvath)

7. Fachausschuss für Pflichtschulen und Kinderbetreuung (auch gemeinsamer Schulausschuss gem. Pflichtschulerhaltungsgesetz)

Mitglied: Horst Pimeshofer (statt Mag. Ursula Horvath)

Ersatz: Jürgen Grill

8. Fachausschuss für Wohnungswesen und Verkehrsangelegenheiten

Mitglied: Jürgen Grill (statt Karl Baumer)

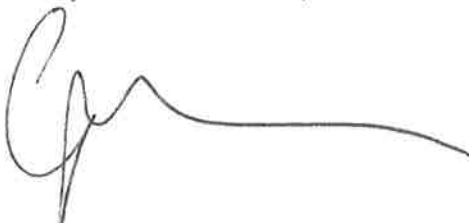
9. Gemeinderätliche Personalkommission:

Ersatzmitglied: Horst Pimeshofer (statt Mag. Ursula Horvath)

Die unterzeichneten Gemeinderäte:



K. Baumer



Wahlvorschlag der FPÖ Mürzzuschlag für den Verwaltungsausschuss der Mürzzuschlag Agentur

Mitglieder:

Arnd Meißl

Ing. Wolfgang Doppelreiter

Ersatzmitglieder:

Friedrich Scheikl

Peter Hirsch



Wolfgang Doppelreiter

Friedrich Scheikl



Arnd Meißl

Wahlvorschlag der FPÖ Mürzzuschlag für den Fachausschuss für Kulturangelegenheiten

Mitglieder:

Friedrich Scheikl

Peter Hirsch

Ersatzmitglieder:

Arnd Meißl

Ing. Wolfgang Doppelreiter



~~W. Meißl~~

Hier für



Mario Meißl

REFERENTENBERICHT

zu Punkt 4) der öffentlichen Gemeinderatssitzung am 21. Juni 2018

Referent: Stadtrat Karl Baumer

Betrifft: VIVAX – Finanzierung Dachsanierung - Außerplanmäßige Ausgabe

Sachverhalt

Im Zuge der Gesamtsanierung des Städtischen Hallenbades wurden damals nach Untersuchung des Dachaufbaues Stahlbetonbinder und Hohlblechenelemente abgebrochen und entsorgt.

Auf die bestehenden Wände und Stützen wurden Holzleimbinderträger und darauf vorgefertigte Holzdachelemente mit Foliendach montiert.

Diese wurden damals im Hauptauftrag der ARGE Berndorf Bäderbau und Alpine Mayreder Bau GmbH von der Fa. Holzbau Glöckel geliefert und montiert. Im September 2017 wurde bei einer Routineüberprüfung der PV Anlage festgestellt, dass das vorhandene Flachdach „weich begehbar ist“.

Nach Öffnen der Dachhaut hat sich der Verdacht erhärtet, dass die oberste Tragschicht, eine OSB Platte, stark durchfeuchtet ist. Nach mehreren Untersuchungen und einem Sachverständigengutachten wurde festgestellt, dass scheinbar durch die großflächig im Inneren gelöste Verklebung der Dampfbremse (Untersicht) Feuchtigkeit in die Dachelemente eingedrungen ist und sich die oberste Schicht wie vorbeschrieben durchfeuchtet hat.

Von dem mit STR-Beschluss beauftragten Rechtsanwalt Mag. Freiburger wurde die ausführende Firma (ARGE) von den derzeitigen offensichtlichen Mängeln informiert und eine Mängelbehebung vorgeschlagen. Nachdem diesbezüglich keinerlei Zusage erreicht werden konnte, erfolgte über Antrag eine gerichtliche Beweissicherung von Herrn DI. Tesch und wurde vom Geschäftsbereich Stadtplanung eine Ausschreibung aller für die Mängelbehebung notwendigen Arbeiten gesandt.

Die notwendigen Leistungen sind:

- Sanierung des gesamten Dachaufbaues
- Sanierung bzw. Neuverklebung der Dampfbremse
- Demontage und Montage der am Dach befindlichen PV Anlage
- Kosten für die Rechtsvertretung und das Vorgehen bei Gericht inkl. Beweissicherung usw.
- Kosten für das Öffnen und Verschließen von diversen Untersuchungsöffnungen

Diese Arbeiten sollen daher im Sommer (August) verbunden mit einem Betriebsstillstand durchgeführt werden, damit das Hallenbad im Herbst/Winter wieder uneingeschränkt zur Verfügung steht.

Variante mit Photovoltaikanlage am Dach: Nettokosten EUR 296.345,92.

Diese außerplanmäßige Ausgabe erfordert auch eine entsprechende außerplanmäßige Bedeckung, welche je zur Hälfte durch außerplanmäßige Rücklagenentnahmen von der „Allgemeinen Rücklage“ und von der „Erhaltungsrücklage Infrastruktur“ erfolgen soll.

Rechtslage

Gemäß § 79, Abs. 3 der Steiermärkischen Gemeindeordnung i. d. g. F. „hat der Bürgermeister vor Leistung von unvorhergesehenen zwingenden Ausgaben (außerplanmäßige oder überplanmäßige Ausgaben) einen Beschluss des Gemeinderates zu erwirken, der auch die Bedeckung zu sichern hat“.

Finanzielle Auswirkung

Die außerplanmäßige Ausgabe in Höhe von gerundet EUR 300.000 wird durch außerplanmäßige Rücklagenentnahmen je zur Hälfte – je EUR 150.000 - aus der „Allgemeinen Rücklage“ und der „Erhaltungsrücklage Infrastruktur“ bedeckt.

Ausschussempfehlung

Zum Zeitpunkt der Fachausschuss-Sitzung waren noch 2 Varianten relevant, weshalb hier vorsorglich die höhere Variante mit EUR 317.080,05 beschlossen wurde. Der Betrag ist nun im Sinne der tatsächlich durchzuführenden Variante anzupassen. Der Fachausschuss für Finanzen hat in seiner Sitzung vom 13. Juni 2018 einstimmig beschlossen, dem Gemeinderat folgenden Antrag im Sinne des Referentenberichtes zur Beschlussfassung vorzulegen:

Antrag

Die Mitglieder des Gemeinderates der Stadtgemeinde Mürzzuschlag werden im Sinne des § 79 Abs. 3 der Stmk. Gemeindeordnung ersucht, die außerplanmäßige Ausgabe in Höhe von EUR 300.000 sowie deren Bedeckung zu beschließen.

REFERENTENBERICHT

zu Punkt 5 A) der TO der öffentlichen Gemeinderatssitzung vom 21. Juni 2018

Referent: Bürgermeister DI Karl Rudischer

Betrifft: Grundstücksübernahme ins öffentliche Gut und Widmung zum Gemeingebrauch/Rückhaltebecken-Gutenbrunn (Teilfläche von 1057/1, EZ 761)

Sachverhalt

Aufgrund von jahrelangen Problemen im Bereich Gutenbrunngrasse / Paarweg durch die Einleitung eines Vorfluters in den öffentlichen Kanal, welcher von Jahrzehnten ausgeführt wurde, wurde im Jahr 2017 oberhalb des Paarweges im Nahbereich der S6 ein sog. Ausschotterungsbecken errichtet.

Für dessen Errichtung wurde das Grundstück 1057/8 gem. Teilungsplan DI Sommer GZ 4841/1 vom 22.3.2018 als Teilfläche des Grundstückes 1057/1 festgelegt und inzwischen wurde das Rückhaltebecken auf dieser Fläche errichtet.

Nunmehr soll diese vorbeschriebene Fläche mit 239 m² ins öffentliche Gut übernommen werden und die Widmung zum Gemeingebrauch / Rückhaltebecken Gutenbrunn erhalten.

Als Entschädigung wurde mit gesondertem Gemeinderatsbeschluss die nahezu selbe Fläche aus dem öffentlichen Gut entlang der hofnahen Parzelle 1067/2 von Herrn Riegler abgetreten.

Die Abwicklung erfolgt nach dem Liegenschaftsteilungsgesetz.

Dem Referentenbericht liegt die Beilage D) (Katasterplan), sowie die Beilage E) (Foto des Beckens) bei.

Rechtslage

Die Übernahme von abgetretenen Flächen in das öffentliche Gut bedarf der einfachen Mehrheit des Gemeinderates.

Finanzielle Auswirkung

Die mit der Straßenübernahme verbundenen Rechts- und Vermessungskosten, wie im Sachverhalt beschrieben, sind auf dem Ansatz 1/0320/7280/0% vorgesehen und gedeckt.

Ausschussempfehlung

Der Fachausschuss für Stadtplanung und wirtschaftliche Angelegenheiten hat in seiner Sitzung vom 18.06.2018 einstimmig beschlossen, dem Gemeinderat vorzuschlagen, die im Sachverhalt beschriebene Übernahme einer Teilfläche des Grundstückes 1057/1 samt zugehöriger Kosten, zu beschließen.

Antrag

Die Widmung und Übernahme der im Sachverhalt beschriebenen Fläche 1057/8 (Teilfläche aus 1057/1), in der Größe von 239 m², welche künftig als öffentliche Fläche / Rückhaltebecken dient, als Gemeinwidmung wird beschlossen.

8682 Mürzzuschlag Grazer Straße 83 - NL 8600 Bruck an der Mur Bergstraße 4 - NL 8700 Leoben Kärntnerstraße 49

Vermessung SOMMER ZT-GmbH

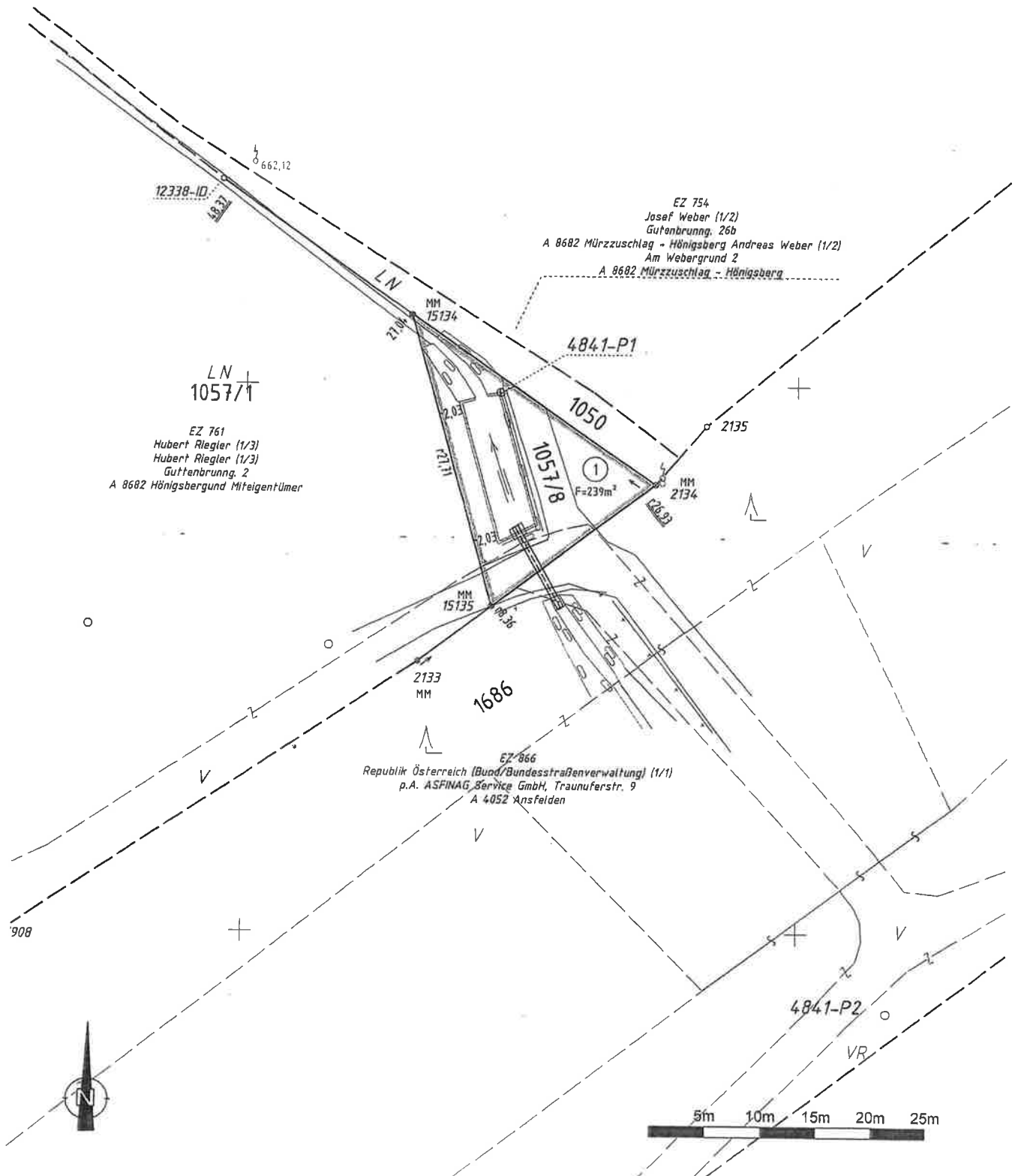
- G E O M E T E R -

Staatlich befugter und beeideter Ingenieurkonsulent
für Vermessungswesen



GZ : 4841-1
KG-Nr : 60517
KG : Mürzzuschlag
VA : Bruck / Mur
GB : Mürzzuschlag

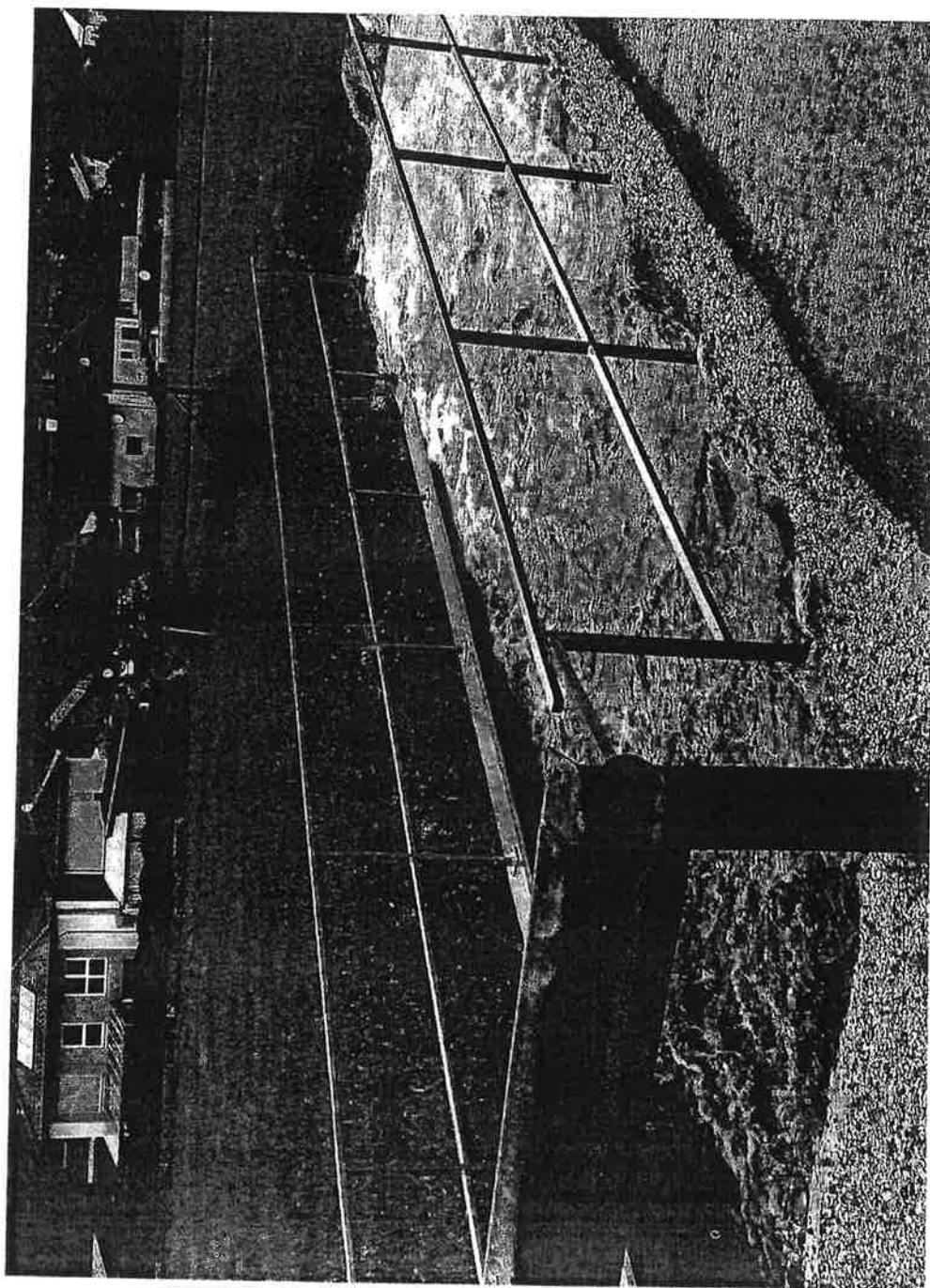
KATASTER 1:500



Plandatum : 22.03.2018

Ø	Grenzstein behauen	MM Metallmarke	ER Eisenrohr	HE Hausecke	ZS Zaunsäule	KR Kreuz im Fels
Δ	Grenzstein unbehauen	MK Kunststoffmarke	NG Vermessungsnagel	ME Mauerecke	BK Bordsteinkante	FM Farbmarke





REFERENTENBERICHT

zu Punkt 5 B) der TO der öffentlichen Gemeinderatssitzung vom 21. Juni 2018

Referent: Bürgermeister DI. Karl RUDISCHER

Betriff: Raumplanung – Solarthermie Maierhoferweise
a) Behandlung von Einwendungen
b) Endbeschluss

Sachverhalt

Die Stadtwerke Müzzzuschlag planen im unteren Teil der sog. Maierhoferwiese die Errichtung einer Solarthermieanlage zur Energieerzeugung für das vorhandene Fernwärmenetz Müzzzuschlag.

Um für diese Anlage eine Baugenehmigung zu erreichen ist eine Änderung des ÖEK aber auch des Fläwi erforderlich.

Das hierzu notwendige Verfahren ist gem. einem im ROG 2010 festgelegten Ablauf abzuwickeln.

Mit Gemeinderatsbeschluss vom 28.09.2017 erfolgte der Auflagebeschluss für die Änderung des ÖEK 0.03, sowie der Änderung des Fläwi 0.04.

Im vorgegebenen Verfahren wurden alle festgelegten Beteiligten, aber auch die öffentlichen Stellen nachweislich gehört.

a) Behandlung von Einwendungen / Stellungnahmen:

Im Anhörungsverfahren sind insgesamt 14 Einwendungen eingelangt, welche gemeinsam mit dem zuständigen Raumplaner, Herrn Franz Radaschitz, eindringlich von der Stadtgemeinde Müzzzuschlag geprüft wurden und liegen die in der Beilage F) (Aufbereiteten Einwendungsbehandlungen) vor. Der Ordnung halber wird festgehalten, dass der wichtigste Einwand von Seiten der WLV gekommen ist, welche in diesem Bereich die Errichtung eines Hochwasserrückhaltebeckens geprüft hat. In Abstimmung mit dem Grundstückseigentümer musste dieses Projekt jedoch auf einen anderen Standort verlegt werden.

Nunmehr möge der Gemeinderat der Stadtgemeinde Müzzzuschlag die sogenannte Einwendungsbehandlung auf Basis der Beilage F) (gleich wie oben) beschließen.

b) Endbeschluss

Nach Abschluss des Anhörungsverfahrens, Kundmachung gem. ROG 2010, und Behandlung der Einwendungen liegen nun nachfolgende adaptierte Unterlagen zur Endbeschlussfassung vor.

- ÖEK Änderung 0.03 Verordnung + Erläuterung + Plan (Beilage G)
- Fläwi Änderung 0.04 Verordnung + Erläuterung + Plan (Beilage G)

Nunmehr möge der Gemeinderat der Stadtgemeinde Mürzzuschlag den Endbeschluss der ÖEK Änderung 0.03 und Fläwi Änderung 0.04 mit vorbeschriebenen Unterlagen beschließen.

Rechtslage

Gemäß Stmk. ROG 2010 i.d.g.F. sind Gemeinden verpflichtet, raumplanerische Verfahren gemäß den gesetzlichen Vorgaben abzuwickeln. Für die dazu notwendigen Beschlüsse ist eine 2/3 Mehrheit notwendig.

Finanzielle Auswirkung

Die für das Verfahren anfallenden Kosten sind im Ansatz 01/03100/7290 vorgesehen und gedeckt. 50 % der Kosten werden gemäß ROG und schriftlicher Vereinbarung von der Antragstellerin getragen.

Ausschussempfehlung

Der Fachausschuss für Stadtplanung und wirtschaftlichen Angelegenheiten hat in seiner Sitzung vom 18.06.2018 beschlossen, dem Gemeinderat vorzuschlagen,

- die Behandlung von Einwendungen und Stellungnahmen, sowie
- den Endbeschluss ÖEK 0.03 und Beschluss Fläwi 0.04

zu beschließen.

Antrag

- a) Die Einwendungsbehandlung auf Basis der vorliegenden Unterlagen (Beilage F) für die Änderung ÖEK 0.03, sowie die Änderung des Fläwi 0.04 wie im Sachverhalt beschrieben zu beschließen.*
- b) Den Endbeschluss der ÖEK Änderung 0.03 und den Endbeschluss der Fläwi Änderung 0.04 anhand der im Sachverhalt beschriebenen Beilagen G) zu beschließen.*

ÖEK 0.03 & FWP 0.04 Solarthermie Obere Bahngasse

(Änderung des örtlichen Entwicklungskonzeptes, Verfahrensfall 0.03, und
Änderung des Flächenwidmungsplanes, Verfahrensfall 0.04)

Planung

Der Planung liegt ein Planungsinteresse der Stadtwerke Müzzzuschlag zugrunde, das Fernwärmenetz auszubauen und dazu Solarthermie einzusetzen. Das Planungsgebiet ist eine dafür von der Besonnung her wie auch für die Einspeisung günstig gelegene Fläche.

Das Flächenausmaß beträgt rund 1,5 ha.

Der Standort ist im Flächenwidmungsplan derzeit als Freiland für land- und/oder forstwirtschaftliche Nutzung ausgewiesen. Diese Ausweisung erlaubt es nicht, die Solarthermieanlage zu errichten. Um das zu können, muss im örtlichen Entwicklungskonzept eine Eignungszone für diese Funktion und im Flächenwidmungsplan eine Freiland-Sondernutzung für die Energieerzeugung festgelegt werden.

Nachdem vom Stadtplanungsausschuss entschieden wurde, diese Änderungen vorzunehmen, wurde vom Gemeinderat am 28.9.2017 die Auflage des Entwurfes beschlossen.

Der genaue Planungsinhalt ist den angeschlossenen Unterlagen zu entnehmen.

Rechtsgrundlage

Rechtsgrundlage für die Planung (Verordnung) sind das Stmk. Raumordnungsgesetz (StROG) 2010, die Gemeindeordnung sowie das örtliche Entwicklungskonzept und der Flächenwidmungsplan 4.00 der Stadtgemeinde samt Änderung 0.02.

Die Änderung erfolgt gemäß den Verfahrensvorschriften in den §§ 24 und 38 des StROG 2010. Demnach muss die Planung zunächst mindestens acht Wochen zur allgemeinen Einsicht aufgelegt und die Nachbargemeinden sowie eine Reihe von Dienststellen verständigt werden.

Innerhalb der ersten sechs Wochen nach Auflagebeginn muss das örtliche Entwicklungskonzept den Gemeindemitgliedern und anderen betroffenen natürlichen und juristischen Personen in einer öffentlichen Versammlung vorgestellt werden.

Während der Auflage kann jedermann schriftlich und begründet Einwendungen bekannt geben.

Die Einwendungen müssen vor dem Beschluss der Änderung vom Gemeinderat beraten und in Abwägung mit den örtlichen Raumordnungsinteressen nach Möglichkeit berücksichtigt werden.

Der Beschluss einer anderen als der zur Einsicht aufgelegten Fassung ist nur nach Anhörung der durch die Änderung Betroffenen zulässig.

Nach dem Beschluss durch den Gemeinderat muss die Planung der Landesregierung zur Genehmigung vorgelegt werden. Sie tritt nach Genehmigung und anschließender Kundmachung in Kraft.

Alle Beschlüsse erfordern eine Zweidrittelmehrheit.

Planungsstand

Die Auflage war im Herbst 2017 anberaumt. Da für den geplanten Hochwasserschutz am Maierhoferbach eine Abklärung mit der WLV notwendig war, ob, in welchem Ausmaß und in welcher Form dafür nicht der Standort der Solarthermie gebraucht wird, musste das Verfahren unterbrochen werden und die Planung konnte dem Gemeinderat nicht wie vorgesehen im Dezember 2017 zum Beschluss vorgelegt werden.

Mittlerweile liegen die Ergebnisse der Untersuchungen der WLV vor und die weitere Vorgangsweise beim Hochwasserschutz liegt am Tisch – siehe Punkt 5 der Einwendungsbehandlung. Das Verfahren zur ÖEK- und FWP-Änderung für das Solarthermieprojekt kann nun fortgesetzt werden

Die Planung wurde während der Auflage und bei der anschließenden Anhörung in einigen Einwendungen beeinträchtigt.

Die Einwendungen und Vorschläge für deren Behandlung sind nachfolgend aufgelistet.

Einwendungen und Stellungnahmen

Nr.	Name
1	Stadtwerke Mürzzuschlag, Mariazellerstraße 45c, 8680 Mürzzuschlag Einwendung vom 18.10.2017
2	Bundesministerium für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft, Denisgasse 31, 1200 Wien Stellungnahme vom 25.10.2017
3	ÖBB Immobilienmanagement GmbH, Bahngasse 22, 2700 Wiener Neustadt Stellungnahme vom 7.11.2017
4	Amt der Steiermärkischen Landesregierung, Abteilung 13 - Naturschutz / Fachliche Angelegenheiten, Stempfergasse 7, 8010 Graz Stellungnahme vom 22.11.2017
5	Wildbach- und Lawinenverbauung, Gebietsbauleitung Steiermark Ost, Ziegelofenweg 24, 8600 Bruck an der Mur Stellungnahme vom 24.11.2017
6	Amt der Steiermärkischen Landesregierung, Abteilung 14, Wartingergasse 43, 8010 Graz Stellungnahme vom 17.11.2017
7	Amt der Stmk. Landesregierung, Abteilung 16 – Verkehr und Landeshochbau / Personal, Organisation, Recht, BBL-Koordination, Stempfergasse 7, 8010 Graz Einwendung vom 9.11.2017
8	Amt der Steiermärkischen Landesregierung, Abteilung 15 - Energie, Wohnbau, Technik / Bautechnik und Gestaltung, Landhausgasse 7, 8010 Graz Einwendung vom 23.11.2017
9	Amt der Steiermärkischen Landesregierung, Abteilung 13 - Bau- und Raumordnung / örtliche Raumplanung, Stempfergasse 7, 8010 Graz Stellungnahme vom 28.11.2017
10	Stadtwerke Mürzzuschlag, Mariazellerstraße 45c, 8680 Mürzzuschlag Stellungnahme zur Anhörung vom 4.12.2017
11	Bezirkshauptmannschaft Bruck – Mürzzuschlag, Forstaufsichtsstation Mürzzuschlag, DDr. Schachner-Platz 1, 8680 Mürzzuschlag Stellungnahme zur Anhörung vom 4.12.2017
12	Mayerhofer Alexander (Grundeigentümer des Änderungsgebietes) Stellungnahme zur Anhörung vom 5.12.2017
13	Amt der Steiermärkischen Landesregierung, Abteilung 13 - Bau- und Raumordnung / örtliche Raumplanung, Stempfergasse 7, 8010 Graz Stellungnahme zur Anhörung vom 7.12.2017
14	Wildbach- und Lawinenverbauung, Gebietsbauleitung Steiermark Ost, Ziegelofenweg 24, 8600 Bruck an der Mur Stellungnahme vom 9.5.2018

Vorschlag Behandlung der Einwendungen und Stellungnahmen

1. Einwendung Stadtwerke Mürzzuschlag:

- Einwendung: Anpassung der Ausweisung an die mit dem Grundeigentümer vereinbarte und dem Projekt zugrunde gelegten Lage gemäß dem der Einwendung angeschlossenen Plan.
- Behandlungsvorschlag: Berücksichtigung
Verändert werden muss lediglich die Abgrenzung der Sondernutzung im FWP, die geringe Verschiebung ist durch die Eignungszone im ÖEK laut Auflageentwurf abgedeckt.
Die Änderung ist am beiliegenden Plan (FWP004 Plan Anhörung) dargestellt.

2. Stellungnahme Bundesministerium für Wissenschaft, Forschung u. Wirtschaft

- Stellungnahme: Hinweis auf in der Gemeinde bestehende Bergbauberechtigungen (für die Änderung nicht relevant)
- Behandlungsvorschlag: Kenntnisnahme

3. Stellungnahme ÖBB

- Stellungnahme: keine Einwände; Hinweis, dass eine Blendung der Zugmannschaft ausgeschlossen werden muss
- Behandlungsvorschlag: Kenntnisnahme
Eine Blendung ist durch die Entfernung von den Geleisen (ca. 250m bis 400m), die um ca. 60m höhere Lage im Gelände in Verbindung mit den Neigungen der Paneele und den Sonnenstandswinkeln, der matten Kollektoroberflächen sowie der Abschirmung durch Wald und Bebauung nicht zu erwarten.

4. Stellungnahme Amt d. Stmk. Landesregierung, Abteilung 13 – Naturschutz

- Stellungnahme: Hinweis, dass bei sämtlichen Bepflanzungsmaßnahmen heimische standortgerechte Pflanzen zu verwenden sind.
- Behandlungsvorschlag: Berücksichtigung - Ergänzung der Erläuterungen durch diesen Hinweis.

5. Stellungnahme Wildbach- und Lawinenverbauung

- Stellungnahme: Hinweis auf den geplanten Hochwasserschutz am Maierhoferbach; Rückhaltebecken oberhalb des Änderungsgebietes werden demnach aus Sicht der WLV bevorzugt, sollten diese Standorte aber aufgrund der Bodenverhältnisse ungeeignet sein, muss in den Bereich des Änderungsgebietes ausgewichen werden; Randbereiche entlang der Oberen Bahngasse werden unabhängig davon eventuell für den Bachausbau benötigt.

- Behandlungsvorschlag: Berücksichtigung

1. Hochwasserschutz Maierhoferbach:

Zurückstellung der Planung und Abklärung mit der WLV nach Probebohrungen, ob Flächen im Änderungsgebiet für ein Rückhaltebecken frei gehalten werden müssen. Diese Abklärung hat stattgefunden.

Die WLV hat ein Konzept für den Hochwasserschutz ausgearbeitet und mittels Probebohrungen die Eignung des Untergrunds für das / die Rückhaltebecken untersucht. Dabei zeigte sich, dass es der lagemäßig zu bevorzugende Lösung oberhalb des Siedlungsgebietes mit einem Rückhaltebecken am Bürgerwaldbach (oberhalb der Franz-Riegler-Gasse) und einem zweiten Rückhaltebecken am Maierhoferbach (oberhalb des Hofes der Fam. Mayerhofer) an einem geeigneten Untergrund mangelt. Die WLV hat daher ein Rückhaltebecken im Bereich des Änderungsgebietes vorgeschlagen.

Hier konnte die Gemeinde aber keine Zustimmung des Grundeigentümers für das Rückhaltebecken erreichen, das einen Großteil des Raumes zwischen dem Gehöft Mayerhofer einnehmen und an der unteren Hangseite bzw. zur Oberen Bahngasse einen hohen Damm erfordern würde.

Für die Schutzmaßnahmen am Maierhoferbach muss daher trotz des schlecht geeigneten Untergrunds auf die Standorte oberhalb des Änderungsgebietes zurückgegriffen werden, auch wenn damit höhere Kosten für die Gemeinde verbunden sind.

Abgesehen davon, dass mangels Verfügbarkeit keine Alternative besteht, hat diese Variante den Vorteil, dass eine zukünftige bauliche Entwicklung der Stadt an dem dafür sehr gut geeigneten Bereich offen gehalten wird. Außerdem werden so auch die teilweise bebauten Flächen am Bürgerwaldbach unterhalb der Mauermannasse geschützt.

2. Ein Streifen entlang der Oberen Bahngasse ist schon durch die Begrenzung der Ausweisung auf den Bereich außerhalb der gelben Gefahrenzone freigehalten. Zusätzlich soll im Wortlaut zur FWP-Änderung ergänzt werden, dass entlang der Oberen Bahngasse am Grundstück 451/2 Flächen für den Gerinneausbau des Maierhoferbaches in Absprache mit der WLV freigehalten werden müssen.

6. Stellungnahme Amt d. Stmk. Landesregierung, Abt. 14 – wasserwirtschaftliche Planung

- Stellungnahme: keine Einwände, Hinweis auf wasserwirtschaftliche Interessen bei der Niederschlagswasserentsorgung
- Behandlungsvorschlag: Kenntnisnahme; Ergänzung der Erläuterungen um die der Stellungnahme angeschlossene Beilage zur Thematik "Niederschlags- bzw. Oberflächenwässer".

7. Stellungnahme Amt d. Stmk. Landesregierung, Abteilung 16 - Verkehr u. Landeshochbau

- Stellungnahme: keine Einwände
- Behandlungsvorschlag: Kenntnisnahme

8. Einwendung Amt d. Stmk. Landesregierung, Abteilung 15 - Bautechnik und Gestaltung

- Einwendung: Aufgrund der Anlagencharakteristik und der Lage ist die Einschätzung in der Umwelterheblichkeitsprüfung (UEP), dass für das Schutzgut Landschaft / Landschaftsbild keinerlei Verschlechterung zu erwarten ist, nicht nachvollziehbar.
- Behandlungsvorschlag: Berücksichtigung – Einstufung mit Verschlechterung und Abwägung mit dem Ergebnis, dass die Auswirkungen insgesamt dennoch unerheblich sind und daher keine Umweltprüfung erforderlich ist.

9. Stellungnahme Amt d. Stmk. Landesregierung, Abteilung 13 - Bau- und Raumordnung

- Stellungnahme: keine Einwände
- Behandlungsvorschlag: Kenntnisnahme

10. Stellungnahmen b. d. Anhörung: Stadtwerke Müzzzuschlag

- Stellungnahme: keine Einwände
- Behandlungsvorschlag: Kenntnisnahme.

11. Stellungnahmen b. d. Anhörung: BH Bruck – Müzzzuschlag, Forstfachreferat

- Stellungnahme: keine Einwände
- Behandlungsvorschlag: Kenntnisnahme.

12. Stellungnahme b. d. Anhörung: Alexander Mayerhofer

- Stellungnahme: keine Einwände
- Behandlungsvorschlag: Kenntnisnahme.

13. Stellungnahme b. d. Anhörung Amt d. Stmk. Landesreg., Abt. 13 - Bau- & Raumordnung

- Stellungnahme: keine Einwände, Hinweis auf Windwurfgefahr und potenzielle Schäden durch das Heranrücken bis an den Waldrand sowie die Zweckmäßigkeit eines Freihaltestreifens zur Waldbewirtschaftung; Empfehlung, einen Sicherheitsabstand festzulegen bzw. Erläuterung, warum ein solcher nicht als notwendig erachtet wird.
- Behandlungsvorschlag: Berücksichtigung - Ergänzung des FWP-Verordnungswortlautes durch: „Am Waldrand ist bei der Nutzung auf die Vermeidung von Schäden durch Windwurf zu achten und die Zugänglichkeit des Waldrandes für die Waldbewirtschaftung zu gewährleisten.“

14. Stellungnahme Wildbach- und Lawinenverbauung

- Stellungnahme: Projekt Hochwasserschutz Maierhoferbach – weitere Vorgangsweise
- Behandlungsvorschlag: Kenntnisnahme.

Änderungen gegenüber dem Auflageentwurf

Gegenüber dem Auflageentwurf sind in der Endfassung folgende Änderungen vorgesehen:

1. Geänderte Lage der Sondernutzung:

Diese ergibt sich aus der Berücksichtigung der Einwendung der Stadtwerke.

2. Ergänzung des im Wortlaut zur ÖEK-Änderung festgelegten räumlichen Leitbildes:

Ergänzt werden soll, dass Pufferspeicher maximal 10m hoch sein dürfen und dass erforderliche Gebäude (zB Technikzentrale) so gestaltet werden müssen - zb durch verputzte Fassaden oder Fassaden mit Holzverschalung -, dass sie sich gut in das Orts- und Landschaftsbild integrieren.

Dieser Ergänzung liegen - aus raumplanerischer Sicht berechnete – Bedenken der Stadtplanung zugrunde, dass ohne diese Regelungen unpassende, das Orts- und Landschaftsbild beeinträchtigende Bauwerke entstehen könnten.

3. Ergänzung im Wortlaut der FWP-Änderung:

Die Nutzung unterliegt folgenden Einschränkungen:

- *Am Grundstück 451/2 ist in Absprache mit der Wildbach- und Lawinenverbauung die Freihaltung einer für den Gerinneausbau des Maierhoferbaches erforderlichen Fläche entlang der Oberen Bahngasse zu berücksichtigen.*
- *Am Waldrand ist bei der Nutzung auf die Vermeidung von Schäden durch Windwurf zu achten und die Zugänglichkeit des Waldrandes für die Waldbewirtschaftung zu gewährleisten.*

Diese Änderungen ergeben sich aus Einwendungen der WLW und der Abteilung 13 (Einwendung bei der Anhörung zur Lageänderung)

Zum Teil wird in den Unterlagen die Schreibweise „Maierhofer“, zum Teil die Schreibweise „Mayerhofer“ verwendet. Richtig ist, wie der Namensträger mitgeteilt hat, „Mayerhofer“. Die Endfassung soll an diese Schreibweise angepasst werden, der Name „Maierhoferbach“ aber beibehalten werden, da er so in den offiziellen Gewässerkarten eingetragen ist.

Anhörung

Nach den Bestimmungen des StROG 2010 darf die Änderung in einer anderen als der zur Einsicht aufgelegten Fassung nur nach Anhörung der von den Abänderungen Betroffenen beschlossen werden.

Die Stadtplanung hat diese Anhörung gemäß den beiliegenden Anhörungsunterlagen durchgeführt.

1. Zur Veränderung der Lage der Sondernutzung wurden der Grundeigentümer, Herr Mayerhofer, und die Stadtwerke sowie die Forstbehörde (da die Sondernutzung nun direkt an den Wald grenzt) und die Abteilung 13 als für die örtliche Raumplanung zuständige Stelle des Landes angehört. Die dabei erhobene Einwendung der Abteilung 13 soll berücksichtigt werden und erfordert u. a. die Anhörung Nr. 2.
2. Zur Ergänzung des räumlichen Leitbildes und zur Ergänzung des FWP-Wortlautes wurden nur der Grundeigentümer und die Stadtwerke angehört, da die genauere Regelung im räumlichen Leitbild und die Nutzungseinschränkung in den Randzonen an der Oberen Bahngasse und am Wald für andere mit keinen Nachteilen verbunden ist.

Beschlussunterlagen

- Einwendungen + Vorschlag für die Einwendungsbehandlung (sh. oben)
- Entwurf der Verordnung der ÖEK-Änderung , bestehend aus Plandarstellung und Wortlaut.
- Entwurf der Verordnung der FWP-Änderung , bestehend aus Plandarstellung und Wortlaut.

Dem Verordnungsentwurf sind Erläuterungen samt Umwelterheblichkeitsprüfung angeschlossen.

STADTGEMEINDE MÜRZZUSCHLAG
**ÖRTLICHES ENTWICKLUNGSKONZEPT
ÄNDERUNG 0.03**

**FLÄCHENWIDMUNGSPLAN
ÄNDERUNG 0.04**

BESCHLUSSENTWURF 18.6.2018



STADTGEMEINDE MÜRZZUSCHLAG

ÖRTLICHES ENTWICKLUNGSKONZEPT
ÄNDERUNG 0.03

BESCHLUSSENTWURF 18.6.2018

vom Gemeinderat beschlossen am, GZ.
Genehmigungsbescheid der Stmk. Landesregierung vom
GZ:
Kundmachung am
Aushang vom bis
Rechtskraft am

Für den Gemeinderat
Der Bürgermeister



VERORDNUNG

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Mürzzuschlag hat in seiner Sitzung am die Änderung des örtlichen Entwicklungskonzeptes Verfahrensfall 0.03 nach §24 des Stmk. Raumordnungsgesetzes 2010 i. d. g. F., LGBl. 64 117/2017, beschlossen.

§ 1 Zeichnerische Darstellung

Die zeichnerische Darstellung des Entwicklungsplanes im Maßstab 1:10.000 vom 25.8.2017, GZ 621-43/EP0.03, verfasst von Franz Radaschitz, Ingenieurbüro für Raumplanung und Raumordnung, ist Teil dieser Verordnung.

§2 Änderung des örtlichen Entwicklungskonzeptes

Das örtliche Entwicklungskonzept wird wie folgt geändert:

A. Örtliche Eignungszone für die Energieerzeugung und -versorgung

Östlich der Oberen Bahnstraße im Siedlungsgebiet Pernreit wird im Entwicklungsplan eine örtliche Eignungszone für die Energieerzeugung und -versorgung festgelegt. Die Fläche ist für die Nutzung der Solarenergie durch Photovoltaik oder thermische Transformation bestimmt.

B. Räumliches Leitbild

Für die örtliche Eignungszone laut Punkt A. wird folgendes räumliches Leitbild festgelegt:

- Am westlichen und nördlichen Rand der Eignungszone ist ein mindestens 3m breiter Streifen frei von Solarpaneelen zu halten. Dieser Streifen ist zur visuellen Abschirmung der Anlage mit Sträuchern und / oder Hecken zu bepflanzen.
- Bauwerke dürfen maximal 5m hoch sein, ausgenommen Pufferspeicher, die maximal 10m hoch sein dürfen, sowie einzelne Anlagenteile wie Antennen und dergleichen.
- Erforderliche Gebäude (zB Technikzentrale) müssen so gestaltet werden - zb durch verputzte Fassaden oder Fassaden mit Holzverschalung -, dass sie sich gut in das Orts- und Landschaftsbild integrieren.
- Soweit mit technisch und wirtschaftlich vertretbarem Aufwand möglich, sind matte Oberflächen vorzusehen.

C. Ersichtlichmachung

Die Ersichtlichmachung des Maierhoferbaches wird an den tatsächlichen Bachverlauf angeglichen.

§3 Inkrafttreten

Nach Genehmigung durch die Steiermärkische Landesregierung tritt die Änderung des örtlichen Entwicklungskonzeptes mit dem auf den Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft.

3. Starke Verschlechterung:

Besonders hohe, meist durch gesetzliche Vorgaben unterstützte Sensibilität des Schutzgutes aufgrund nahezu fehlender Vorbelastungen, einer hohen Lebensraumausstattung, extremer Seltenheit, sehr hoher Vielfalt und/oder Eigenart des Schutzgutes ist eine überregionale Wertigkeit gegeben. Langfristig sind deutlich negative Beeinflussungen des Schutzgutes zu erwarten.

Ist in keinem der fünf Themencluster eine erhebliche Umweltauswirkung (Verschlechterung) zu erwarten, ist eine Umweltprüfung mit Erstellung des Umweltberichtes nicht erforderlich.

Wird bei einem Themencluster eine erhebliche Umweltauswirkung / Verschlechterung festgestellt, ist mittels Abwägung des Gesamtergebnisses festzustellen, ob erhebliche Umweltauswirkungen ableitbar sind und eine Umweltprüfung mit Erstellung des Umweltberichtes notwendig ist.

Wird bei zwei Themenclustern eine Verschlechterung festgestellt oder bei einem Themencluster eine starke Verschlechterung, ist eine Umweltprüfung mit Erstellung eines Umweltberichtes notwendig.

Themenkreis / Sachbereich	Erläuterungen / Beurteilung der Umweltauswirkungen	Erheblichkeit		
		unerheblich	Verschlechterung	starke Verschlechterung
Mensch/Gesundheit				
Schutz vor Lärm und Erschütterungen	im städtischen Wohngebiet übliche Belastungen durch Zufahrtsverkehr sowie Bahnlärm unterhalb der Richtwerte (unter Berücksichtigung des sog. Schienenbonus) vorhanden; mit der Planung sind keine nennenswerten Änderungen zu erwarten	X		
Luftbelastung und Klima	Verbesserung durch die Nutzung von Solarenergie	X		
Mensch/Nutzungen				
Sachgüter	keine Sachgüter betroffen	X		
Land- und Forstwirtschaft	keine landwirtschaftliche Vorrangzone	X		

Landschaft/Erholung				
Landschaftsbild/Ortsbild	keine Schutzzonen betroffen; durch die Lage im Anschluss an bebautes Stadtgebiet und die Abschirmwirkung der bestehenden Bebauung und des vorhandenen Bewuchses sowie die ergänzende Bepflanzung im Straßenraum und die Höhenbeschränkung laut räumlichem Leitbild sind keine wesentlichen Auswirkungen auf das Orts- und Landschaftsbild zu erwarten technisch geprägte, nicht dem Gebietscharakter und dem Umfeld städtischer Wohnbebauung entsprechende und daher das Orts- & Landschaftsbild beeinträchtigende Nutzung in Hanglage; Abschwächung nachteiliger Auswirkungen durch Abschirmwirkung der bestehenden Bebauung und des vorhandenen Bewuchses sowie durch die ergänzende Bepflanzung im Straßenraum und die Höhenbeschränkung laut räumlichem Leitbild	X	X	
Kulturelles Erbe	keine bedeutenden Güter betroffen	X		
Erholungs- und Freizeiteinrichtungen	keine betroffen	X		

Themenkreis / Sachbereich	Erläuterungen / Beurteilung der Umweltauswirkungen	Erheblichkeit		
		unerheblich	Verschlechterung	starke Verschlechterung
Naturraum/Ökologie				
Pflanzen	kein Schutzgebiet oder Biotop betroffen	X		
Tiere	augenscheinlich keine besonderen Lebensräume betroffen	X		
Wald	nicht betroffen	X		
Ressourcen				
Boden und Altlasten	keine Altlasten bekannt	X		
Grund- und Oberflächenwasser	keine Schutz- oder Schongebiete / keine erheblichen Veränderungen zu erwarten	X		
Mineralische Rohstoffe	keine Rohstoffvorrangzone od. Bergbauggebiet	X		
Naturgewalten und geologischen Risiken	Lage außerhalb von Gefahrenzonen	X		

Themencluster	Bewertung der Auswirkungen
Mensch / Gesundheit:	keine erheblichen Auswirkungen
Mensch / Nutzungen:	keine erheblichen Auswirkungen
Landschaft / Erholung	keine erheblichen Auswirkungen Verschlechterung
Naturraum / Ökologie	keine erheblichen Auswirkungen
Ressourcen	keine erheblichen Auswirkungen

Resümee

~~es ist keine Umweltprüfung erforderlich~~

Da im Themencluster Landschaft/Erholung eine Verschlechterung, sonst aber keine erheblichen Auswirkungen festgestellt wurde, ist eine Abwägung vorzunehmen:
Die Änderung schließt an ein bebautes Gebiet an und ist Teil eines baulich geprägten städtischen Raums. Der Standort befindet sich zwar in Hanglage und dadurch in gegenüber den Tallagen sich exponierter Lage, die visuelle Reichweite und damit die Wirksamkeit im Orts- und Landschaftsbild wird aber durch die vom Einschnitt des Maierhoferbaches erzeugte Einbuchtung des Hanges im Bereich des Änderungsgebietes und – wie oben erwähnt – die Abschirmung durch die bestehende Bebauung sowie vor allem dem Wald im Südosten stark eingegrenzt. Mit dem weitläufigen Bahnhof, der zwar nicht direkt an das Änderungsgebiet angrenzt, aber in dessen Nahbereich liegt, ist im Stadtbild eine dominante technisch geprägte Anlage vorhanden, die auch die Fremdkörperwirkung der Solarthermieanlage bedeutend abschwächt. Im Nahbereich wird durch die im räumlichen Leitbild festgelegte Bepflanzung ein visueller Puffer geschaffen. Die Verschlechterung für das Landschaftsbild und Ortsbild erreicht daher ein nur geringes Ausmaß. Dieser geringen Beeinträchtigung stehen Vorteile für die Umwelt durch die Nutzung erneuerbarer Energie gegenüber. Zusammenfassend lässt sich der Schluss ziehen, dass keine erheblichen Umweltauswirkungen ableitbar sind. Eine Umweltprüfung ist daher nicht erforderlich.

4. Alpenkonvention

Die Überprüfung der Planung auf ihre Übereinstimmung mit der Alpenkonvention erfolgt anhand des von der Abteilung 13 des Amtes der Steiermärkischen Landesregierung herausgegeben Leitfadens "Alpenkonvention in der örtlichen Raumplanung". Demnach wird anhand einer "Checklist" geprüft, ob die Ziele der Alpenkonvention eingehalten werden.

Abkürzungen:

BL Protokoll Berglandwirtschaft

BS Protokoll Bodenschutz

BW Protokoll Bergwald

E Protokoll Energie

NL Protokoll Naturschutz u. Landschaftspflege

RA Protokoll Raumplanung u. nachhaltige Entwicklung

T Protokoll Tourismus

V Protokoll Verkehr

Proto- koll	Umweltziel	Anmerkung	Plan / Programm entspricht dem Ziel		
			ja	nein	keine Rele- vanz
NL	Bei Maßnahmen und Vorhaben, die Natur und Landschaft erheblich oder nachhaltig beeinträchtigen können, sind die direkten und indirekten Auswirkungen auf den Naturhaushalt und das Landschaftsbild zu überprüfen und bei der Entscheidung zu berücksichtigen . Es ist sicherzustellen, dass vermeidbare Beeinträchtigungen unterbleiben (NL, Art. 9-1).	Ist auf der Ebene der örtlichen Raumplanung durch die Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltprüfung (Strategische Umweltprüfung) vorgegeben (StROG §§ 4 und 5). Eine Nicht-Durchführung der Umweltprüfung entsprechend den Vorgaben des StROG kann zu einer Genehmigungsversagung durch die Aufsichtsbehörde führen. Zur Durchführung der Umweltprüfung siehe "Leitfaden SUP in der örtlichen Raumplanung".	X		
NL, BL	Verringerung von Belastungen und Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft: natur- und landschaftschonende Nutzung des Raumes; Erhaltung und, soweit erforderlich, Wiederherstellung besonderer natürlicher und naturnaher Landschaftsstrukturelemente, Biotope, Ökosysteme und traditioneller Kulturlandschaften (NL, Art. 10-1). Dauerhafte Erhaltung natürlicher und naturnaher Biotoptypen in ausreichendem Umfang und funktionsgerechter räumlicher Verteilung (NL, Art. 13-1). Erhaltung oder Wiederherstellung von traditionellen Kulturlandschaftselementen (Wald, Waldränder, Hecken, Feldgehölze, Feucht-, Trocken- und Magerwiesen, Almen) u. deren Bewirtschaftung (BL, Art. 8-3)	In diesem Zusammenhang wird auch auf die Raumordnungsziele im StROG (§ 3 Abs 2 (4)) sowie auf das StNSchG (§ 2 Abs 1) verwiesen. Dem Erhaltungs- und Wiederherstellungsgebot kommt aufgrund des klaren und unzweideutigen Wortlauts eine besondere Bedeutung zu, wenngleich die Bestimmung auch keine ausnahmslose Erhaltungspflicht normiert (vgl. BMLFUW 2007). Bei möglichen Widersprüchen zu diesen Zielbestimmungen wird eine Abstimmung mit der Naturschutzbehörde empfohlen.	X		

Erläuterung: Das Planungsgebiet betrifft keine der angeführten Strukturen. Es gehört zum baulich geprägten Raum und liegt im Anschluss an Baugebiete.

Proto- koll	Umweltziel	Anmerkung	Plan / Programm entspricht dem Ziel		
			ja	nein	keine Rele- vanz
NL	Bestehende Schutzgebiete sind im Sinne ihres Schutzzwecks zu erhalten , zu pflegen und, wo erforderlich, zu erweitern sowie nach Möglichkeit neue Schutzgebiete auszuweisen. Treffen von Maßnahmen, um Beeinträchtigungen oder Zerstörungen von Schutzgebieten zu vermeiden (NL, Art. 11-1).	In diesem Zusammenhang wird auch auf den 3. Abschnitt des StNSchG (§§ 5 bis 13) verwiesen. Es sind alle Arten von naturschutzrechtlichen Schutzgebietskategorien betroffen. Dem Schutzgebietszweck widersprechende Maßnahmen sind zu unterlassen ("Verschlechterungsverbot"). Bei möglichen Widersprüchen zu diesem Ziel wird eine Abstimmung mit der Naturschutzbehörde empfohlen.	X		
Erläuterung: Die Planung betrifft keine Schutzgebiete.					
NL	Sicherstellung des ungestörten Ablaufes arttypischer ökologischer Vorgänge in Schon- und Ruhezonen , die den wildlebenden Tier- und Pflanzenarten Vorrang gegenüber anderen Interessen garantieren, u.a. durch Verbot aller Nutzungsformen, die mit diesen Abläufen nicht verträglich sind (NL, Art. 11-3).	Als Schon- und Ruhezonen im Sinne dieser Bestimmung sind in der Steiermark die Wildschutzgebiete (StJagdG § 51) zu beachten (z.B. Brut- und Nistplätze des Auer- und Birkwildes). Zuständig für die Ausweisung solcher Gebiete sind die Bezirkshauptmannschaften.	X		
Erläuterung: Die Planung betrifft keine solchen Gebiete.					
RA	Im Rahmen der Erstellung von Plänen für die Raumplanung und nachhaltige Entwicklung ist im ländlichen Raum auf die Sicherung der für die Land-, Wie- de- und Forstwirtschaft geeigneten Flächen zu achten (RA, Art. 9-2a).	In diesem Zusammenhang wird auch auf die Raumordnungsziele im StROG (§3 Abs 2 (6e)) verwiesen.	X		
Erläuterung: Die Planung betrifft eine Ergänzungsfläche im Siedlungsraum außerhalb von Waldflächen und landwirtschaftlichen Vorrangzonen.					
RA	Im Rahmen der Erstellung von Plänen für die Raumplanung und nachhaltige Entwicklung ist im ländlichen Raum auf die Erhaltung und Wiederherstellung der ökologisch und kulturell besonders wertvollen Gebiete zu achten (RA, Art. 9-2c).	In diesem Zusammenhang wird auch auf die Raumordnungsziele im StROG (§ 3 Abs 2 (4) u. Abs 2 (5)) verwiesen.	X		
Erläuterung: Die Planung betrifft keine ökologisch besonders wertvollen Gebiete; das Weltkulturerbe Semmeringbahn wird von der Planung nicht beeinträchtigt.					
RA	Im Rahmen der Erstellung von Plänen für die Raumplanung und nachhaltige Entwicklung ist im Siedlungsraum auf eine angemessene und haushälterische Abgrenzung von Siedlungsgebieten zu achten und Maßnahmen zur Gewährleistung der tatsächlichen Bebauung zu setzen (RA, Art. 9-3a).	In diesem Zusammenhang wird auch auf die Raumordnungsgrundsätze und -ziele im StROG (§ 3 Abs 1 (1) und (2), § 3 Abs 2 (2)) verwiesen.	X		
Erläuterung: Mit der Änderung ist keine Erweiterung von Baugebieten verbunden.					

Proto- koll	Umweltziel	Anmerkung	Plan / Programm entspricht dem Ziel		
			ja	nein	keine Rele- vanz
RA	Im Rahmen der Erstellung von Plänen für die Raumplanung und nachhaltige Entwicklung ist im Siedlungsraum auf die Erhaltung und Gestaltung von innerörtlichen Grünflächen und von Naherholungsräumen am Rand der Siedlungsbereiche zu achten (RA Art.9-3d)	In diesem Zusammenhang wird auch auf die Raumordnungsziele im StROG (§ 3 Abs 2 (6c)) verwiesen. In Plänen und Programmen, die einer UEP bzw. SUP zu unterziehen sind, kann die Erhaltung von Grünflächen und Naherholungsräumen berücksichtigt werden. Die Gestaltung von Grünflächen und Naherholungsräumen ist Aufgabe der Bebauungsplanung – daher ist in der Checkliste lediglich die Überprüfung hinsichtlich Erhaltung notwendig. Die Zielbestimmung ist im Leitfaden auch im Kapitel zum Bebauungsplan enthalten - dort ist das Ziel hinsichtlich Gestaltung zu überprüfen.	X		
Erläuterung: Das Planungsgebiet ist keine innerörtliche Grünfläche; die Naherholungsfunktion der am Rande gelegenen Freilandbereiche wird nicht eingeschränkt, da das Gebiet nach dem Ende der Funktion als Skiwiese dafür keine Rolle spielt.					
RA	Im Rahmen der Erstellung von Plänen für die Raumplanung und nachhaltige Entwicklung ist im Siedlungsraum auf die Begrenzung des Zweitwohnungsbaus zu achten (RA, Art. 9-3e).		X		
Erläuterung: Die Planung betrifft kein Baugebiet.					
RA	Im Rahmen der Erstellung von Plänen für die Raumplanung und nachhaltige Entwicklung ist im Siedlungsraum auf die Ausrichtung und Konzentration der Siedlungen an den Achsen der Infrastruktur des Verkehrs und/oder angrenzend an bestehender Bebauung zu achten (RA Art.9-3f).	In diesem Zusammenhang wird auch auf die Raumordnungsziele im StROG (§ 3 Abs 2 (2f)) verwiesen.	X		
Erläuterung: Die Planung betrifft kein Baugebiet.					
BS	Im Rahmen der Erstellung und Umsetzung der Pläne und/oder Programme für den Siedlungsraum sind die Belange des Bodenschutzes zu berücksichtigen, insbesondere der sparsame Umgang mit Grund und Boden (BS, Art. 7-1).	In diesem Zusammenhang wird auch auf die Raumordnungsgrundsätze im StROG (§ 3 Abs 1 (1) und (2)) verwiesen.	X		
Erläuterung: Die Planung ist auf den Bedarf abgestimmt, funktionell zur Verbesserung der Wärmeversorgung notwendig und strukturell verträglich. Dem Grundsatz der sparsamen Bodennutzung wird daher nicht widersprochen.					

Proto- koll	Umweltziel	Anmerkung	Plan / Programm entspricht dem Ziel		
			ja	nein	keine Rele- vanz
BS	Begrenzung der Bodenversiegelung und des Bodenverbrauchs durch flächensparendes und bodenschonendes Bauen durch die Beschränkung der Siedlungsentwicklung bevorzugt auf den Innenbereich und Begrenzen des Siedlungswachstums nach außen (BS, Art. 7-2)	In diesem Zusammenhang wird auch auf die Raumordnungsgrundsätze und -ziele im StROG (§ 3 Abs 1 (1) und (2), § 3 Abs 2 (2d)) verwiesen.	X		
Erläuterung: Die Planung betrifft kein Baugebiet.					
BS	Erhaltung der Böden in Feuchtgebieten und Mooren (Hoch- und Flachmoore) (BS, Art. 9-1).	Nur die zum Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens des Bodenschutzprotokolls integeren Hoch - und Flachmoore unterliegen dem besonderen Schutzregime des Art. 9-1 (vgl. KURATORIUM WALD 2011). Bei möglichen Widersprüchen zu diesen Zielbestimmungen wird eine Abstimmung mit der Naturschutzbehörde empfohlen.	X		
Erläuterung: Die Planung betrifft keine solchen Gebiete.					
BS	Grundsätzlicher Verzicht auf die Nutzung von Moorböden ; landwirtschaftliche Nutzung von Moorböden nur dann, wenn ihre Eigenart erhalten bleibt (BS, Art. 9-3).	Bei möglichen Widersprüchen zu diesen Zielbestimmungen wird eine Abstimmung mit der Naturschutzbehörde empfohlen.	X		
Erläuterung: Die Planung betrifft keine solchen Gebiete.					
BW, BS	Gewährleistung einer Vorrangstellung für Bergwälder mit Schutzfunktion , die in hohem Maße den eigenen Standort oder vor allem Siedlungen, Verkehrsinfrastrukturen, landwirtschaftliche Kulturflächen und ähnliches schützen; diese Bergwälder sind an Ort und Stelle zu erhalten (BW, Art. 6-1; BS, Art. 13-1).	In diesem Zusammenhang wird auf die einschlägigen Bestimmungen im Forstgesetz (§§ 17, 21, 22, 27) sowie auf den Rodungserlass des BMLFUW verwiesen. Grundsätzlich sollte, wenn durch eine Planänderung Schutzwald (Wertziffer 3 laut WEP) betroffen ist, eine Abstimmung mit der Forstbehörde stattfinden.	X		
Erläuterung: Die Planung betrifft keine solchen Gebiete.					
BS	Genehmigung für den Bau und die Planierung von Schlipisten in Wäldern mit Schutzfunktionen nur in Ausnahmefällen und bei Durchführung von Ausgleichsmaßnahmen; keine Genehmigung in labilen Gebieten (BS, Art. 14-1).	Bereits auf der Ebene des FWP (Neu- ausweisung von Sondernutzung im Freiland für Sportzwecke - Piste alpin/Loipe nordisch) sollte auf diese Bestimmung geachtet werden. In diesem Zusammenhang wird auf den Rodungserlass des BMLFUW verwiesen. Bezüglich der Bestimmungen hinsichtlich "labile Gebiete" wird eine Abstimmung mit der Forstbehörde der WLW oder der Landesgeologie empfohlen.	X		
Erläuterung: Die Planung betrifft keine solchen Gebiete.					

Proto- koll	Umweltziel	Anmerkung	Plan / Programm entspricht dem Ziel		
			ja	nein	keine Rele- vanz
E	Bewahrung von Schutzgebieten mit ihren Pufferzonen, Schon- und Ruhegebieten sowie von unversehrten naturnahen Gebilden und Landschaften und Optimierung der energietechnischen Infrastrukturen im Hinblick auf die unterschiedlichen Empfindlichkeits-, Belastbarkeits- und Beeinträchtigungsgrade der alpinen Ökosysteme. (E, Art. 2-4)	Grundbestimmung	X		
Erläuterung: Die Planung betrifft keine Schutzgebiete.,					

Zusammenfassung: Den Zielsetzungen der Alpenkonvention wird mit der Planung nicht widersprochen.

9. Verfahren

Planzeichenverordnung

Mit 1.10.2016 ist eine neue Planzeichenverordnung in Kraft getreten. Sie muss als Grundlage für die Plandarstellung der Änderung herangezogen werden.

Art des Verfahrens und Inkrafttreten der Änderung

Das Verfahren zur Änderung des örtlichen Entwicklungskonzeptes ist im §24 des StROG 2010 festgelegt, das Verfahren zur Änderung des Flächenwidmungsplanes im § 38.

Für die Änderung ist im Stmk. Raumordnungsgesetz ein Auflageverfahren vorgesehen. Demnach ist der Entwurf der Änderung über mindestens 8 Wochen im Gemeindeamt während der Amtsstunden zur Einsichtnahme aufzulegen und nach Möglichkeit auch im Internet zu veröffentlichen.

Während der Auflage kann jedermann Einwendungen schriftlich und begründet beim Gemeindeamt bekannt geben.

Von der Auflage werden die benachbarten Gemeinden und Dienststellen gemäß StROG 2010 und gemäß Benachrichtigungsverordnung verständigt.

Innerhalb der ersten 6 Wochen der Auflagefrist muss das örtliche Entwicklungskonzept allen Gemeindemitgliedern und anderen betroffenen natürlichen und juristischen Personen in einer öffentlichen Versammlung vorgestellt werden.

Nach Ablauf der Auflagefrist wird der Entwurf der Änderung samt eingelangten Einwendungen vom Bürgermeister dem Gemeinderat zum Beschluss vorgelegt. Einwendungen sind vom Gemeinderat zu beraten und in Abwägung mit den örtlichen Raumordnungsinteressen nach Möglichkeit zu berücksichtigen.

Der Beschluss der Änderung in einer anderen Fassung als zur Einsicht aufgelegt erfordert die vorhergehende Anhörung der durch die Abänderung Betroffenen.

Alle Beschlüsse erfordern eine Zweidrittelmehrheit.

Die endbeschlossene Änderung muss der Landesregierung zur Genehmigung vorgelegt werden.

Die Änderung tritt nach Genehmigung durch die Landesregierung und anschließender zweiwöchiger Kundmachung in Kraft.

Verfahrensablauf

- Auflagebeschluss: 28.9.2017

Auflage von bis

Vorstellung der Planung in einer öffentlichen Versammlung am 12.10.2017

- Einwendungen und Stellungnahmen:

Zum Auflageentwurf wurden folgende Einwendungen und Stellungnahmen abgegeben:

Nr.	Name
1	Stadtwerke Mürzzuschlag, Mariazellerstraße 45c, 8680 Mürzzuschlag Einwendung vom 18.10.2017
2	Bundesministerium für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft, Denigasse 31, 1200 Wien Stellungnahme vom 25.10.2017
3	ÖBB Immobilienmanagement GmbH, Bahngasse 22, 2700 Wiener Neustadt Stellungnahme vom 7.11.2017
4	Amt der Steiermärkischen Landesregierung, Abteilung 13 - Naturschutz / Fachliche Angelegenheiten, Stempfergasse 7, 8010 Graz, Stellungnahme vom 22.11.2017
5	Wildbach- und Lawinenverbauung, Gebietsbauleitung Steiermark Ost, Ziegelofenweg 24, 8600 Bruck an der Mur, Stellungnahme vom 24.11.2017
6	Amt der Steiermärkischen Landesregierung, Abteilung 14, Wartingergasse 43, 8010 Graz Stellungnahme vom 17.11.2017
7	Amt der Stmk. Landesregierung, Abteilung 16 – Verkehr und Landeshochbau / Personal, Organisation, Recht, BBL-Koordination, Stempfergasse 7, 8010 Graz, Einwendung vom 9.11.2017
8	Amt der Steiermärkischen Landesregierung, Abteilung 15 - Energie, Wohnbau, Technik / Bautechnik und Gestaltung, Landhausgasse 7, 8010 Graz, Einwendung vom 23.11.2017
9	Amt der Steiermärkischen Landesregierung, Abteilung 13 - Bau- und Raumordnung / örtliche Raumplanung, Stempfergasse 7, 8010 Graz, Stellungnahme vom 28.11.2017
10	Stadtwerke Mürzzuschlag, Mariazellerstraße 45c, 8680 Mürzzuschlag Stellungnahme zur Anhörung vom 4.12.2017
11	Bezirkshauptmannschaft Bruck – Mürzzuschlag, Forstaufsichtsstation Mürzzuschlag, DDr. Schachner-Platz 1, 8680 Mürzzuschlag, Stellungnahme zur Anhörung vom 4.12.2017
12	Mayerhofer Alexander (Grundeigentümer des Änderungsgebietes), Stellungnahme zur Anhörung vom 5.12.2017
13	Amt der Steiermärkischen Landesregierung, Abteilung 13 - Bau- und Raumordnung / örtliche Raumplanung, Stempfergasse 7, 8010 Graz, Stellungnahme zur Anhörung vom 7.12.2017
14	Wildbach- und Lawinenverbauung, Gebietsbauleitung Steiermark Ost, Ziegelofenweg 24, 8600 Bruck an der Mur, Stellungnahme vom 9.5.2018

- Änderungen gegenüber dem aufgelegten Entwurf

Gegenüber dem Auflageentwurf wurde die Planung in folgenden Punkten geändert:

1. Änderung der Lage der Sondernutzung:

Die Ausdehnung hangaufwärts entlang der Oberen Bahngasse wurde zugunsten einer Erweiterung im Südosten zurückgenommen. Mit der Verschiebung wurde die Fläche bis zum Wald gerückt. Die Planung einschließlich dieser Änderung ist im Punkt 6. auf Seite 9 erläutert. Die Größe der Sondernutzung ist mit der neuen Abgrenzung geringfügig kleiner (um 260m²) als im Auflageentwurf.

Mit der Abänderung wurde die Sondernutzung an die Projektierung der Anlage angepasst und damit eine Einwendung der Stadtwerke Mürrzuschlag berücksichtigt.

2. Ergänzung des im Wortlaut zur ÖEK-Änderung festgelegten räumlichen Leitbildes:

Ergänzt wurde, dass Pufferspeicher maximal 10m hoch sein dürfen und dass erforderliche Gebäude (zB Technikzentrale) so gestaltet werden müssen - zb durch verputzte Fassaden oder Fassaden mit Holzverschalung -, dass sie sich gut in das Orts- und Landschaftsbild integrieren.

Dieser Ergänzung liegen - aus raumplanerischer Sicht berechnigte - Bedenken der Stadtplanung zugrunde, dass ohne diese Regelungen unpassende, das Orts- und Landschaftsbild beeinträchtigende Bauwerke entstehen könnten.

Die geänderten Festlegungen sind im Punkt 5., Seite 7 und 8, erläutert.

3. Ergänzung im Wortlaut der FWP-Änderung, dass die Nutzung Einschränkungen im Zusammenhang mit dem Gerinneausbau am Maierhoferbach sowie im Nahbereich des Waldes unterliegt. Sie sind unter Punkt 6 auf Seite 8 und 9 erläutert.

Die Änderung ergibt sich Einwendungen der WLV und der Abteilung 13 (Einwendung bei der Anhörung zur Lageänderung).

Zum Teil wurde in den Auflageunterlagen die Schreibweise „Maierhofer“, zum Teil die Schreibweise „Mayerhofer“ verwendet. In der Endfassung wurde dies dem richtigen Name „Mayerhofer“ entsprechend angepasst, der Name „Maierhoferbach“ aber beibehalten, da er so in den offiziellen Gewässerkarten eingetragen ist.

- Anhörungen:

- Zur Veränderung der Lage der Sondernutzung wurden der Grundeigentümer, Herr Mayerhofer, und die Stadtwerke (Projektbetreiber) sowie die Forstbehörde (da die Sondernutzung nun direkt an den Wald grenzt) und die Abteilung 13 als für die örtliche Raumplanung zuständige Stelle des Landes angehört. Die dabei erhobene Einwendung der Abteilung 13 wurde berücksichtigt, sh. oben.
- Zur Ergänzung des räumlichen Leitbildes und zur Ergänzung des FWP-Wortlautes wurden nur der Grundeigentümer und die Stadtwerke angehört, da die genauere Regelung im räumlichen Leitbild und die Nutzungseinschränkung in den Randzonen an der Oberen Bahngasse und am Wald für andere mit keinen Nachteilen verbunden ist.

- Endbeschluss: 21.6.2018

- Genehmigungsbescheid der Stmk. Landesregierung:

- Inkrafttreten der Änderung:

ANHANG

- Luftbild vom Änderungsgebiet (Quelle: GIS Steiermark)
- Fotos vom Änderungsgebiet
- Wasserwirtschaftliche Interessen bezüglich Niederschlagswässer, Bekanntgabe der Abt. 14 des Amtes der Stmk. Landesregierung

LEGENDE

FESTLEGUNGEN

Gebiete mit baulicher Entwicklung

- Wohnen Bestand (altes Planzeichen)
- Wohnen Bestand (neues Planzeichen)
- Wohnen Potenzial
- Industrie+Gewerbe Bestand (altes Planzeichen)
- Industrie+Gewerbe Bestand (neues Planzeichen)
- Entwicklungsrichtung

Örtliche Eignungszonen

- Eignungszone Sport, Erholung, Freizeit
- Eignungszone Energieerzeugung / -versorgung

Immissionsbelastete Bereiche

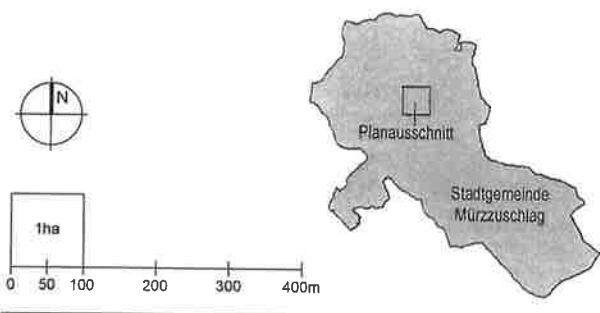
- Lärm von Bahn: Isophone 50dB Nacht

Aufbauelemente

- Hochbehälter
- Öffentliche Einrichtung / Verwaltung, Sozialeinrichtung
- Bereichs-Nummerierung

ERSICHTLICHMACHUNG

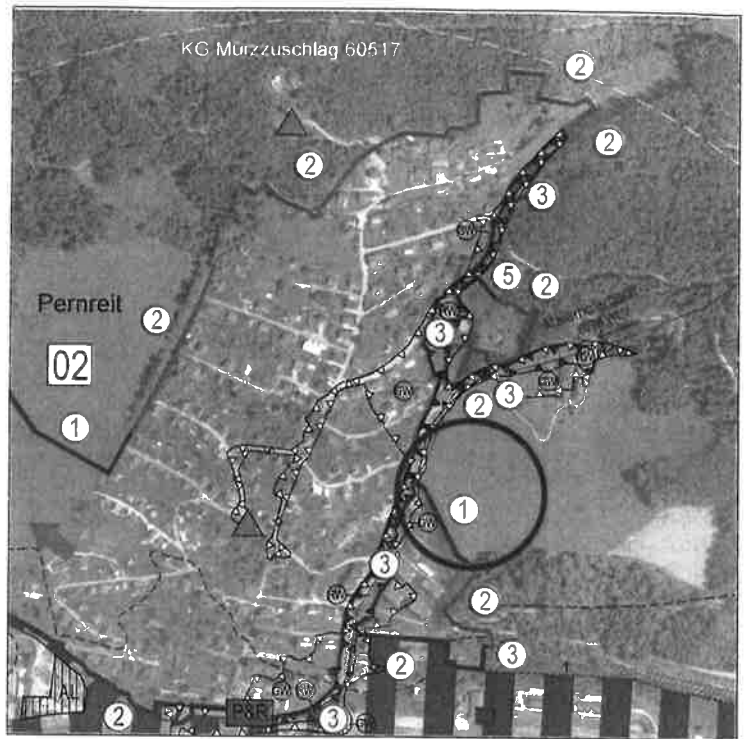
- Alllastenfläche
- Rote Wildbach-Gefahrenzone
- Gelbe Wildbach-Gefahrenzone
- Gewässer
- Bahn
- Haltestelle (Bahn) und 1000m-Einzugsbereich
- Park-and-Ride-Parkplatz



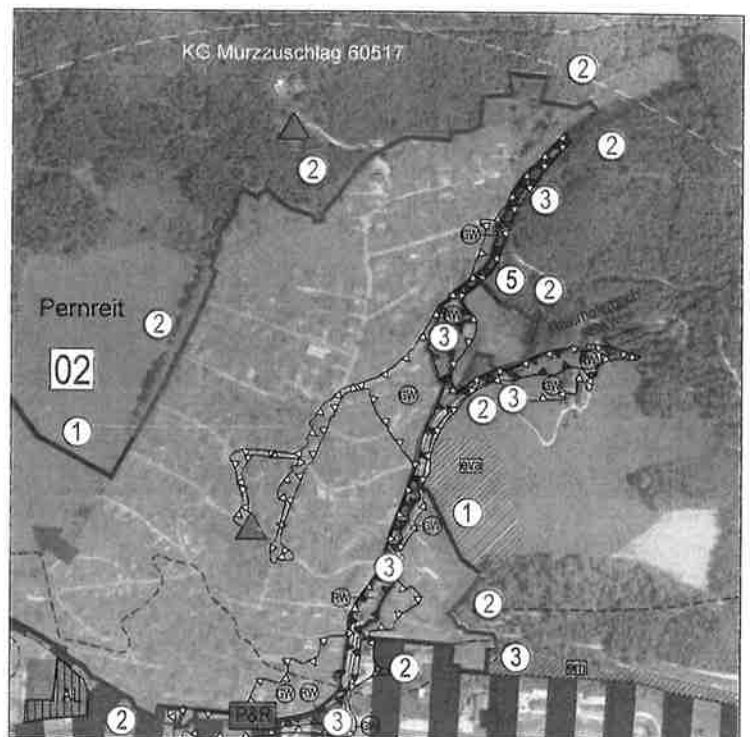
PLANVERFASSER

DATUM U. GESCHÄFTSZEICHEN D. GEMEINDERATSBESCHLUSSES (§24 ABS. 6 STROG 2010)

DATUM U. GESCHÄFTSZEICHEN D. GENEHMIGUNGS-BESCHIDES DER STMK. LANDES-REGIERUNG (§24 ABS. 12 STROG 2010)



BESTAND



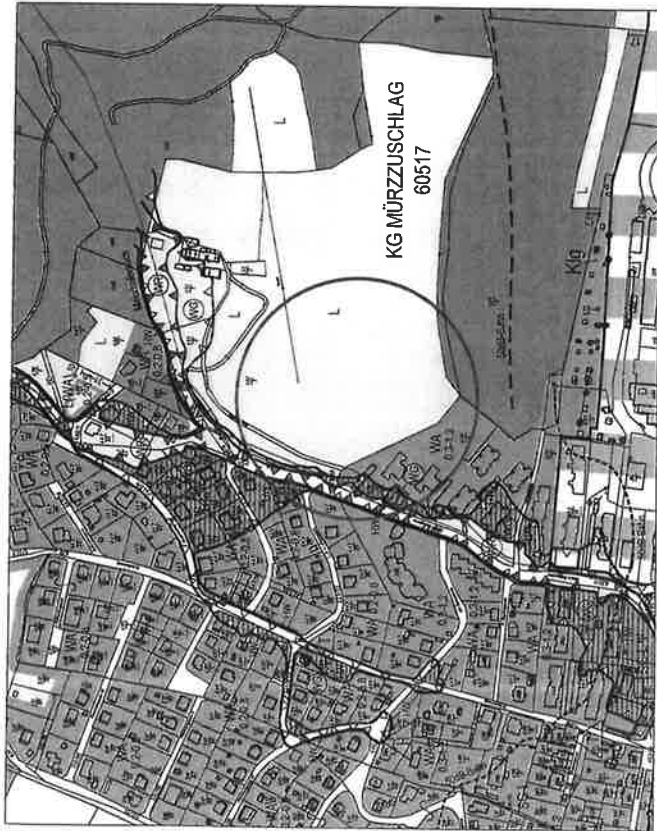
ÄNDERUNG

STADTGEMEINDE MÜRZZUSCHLAG ÖRTLICHES ENTWICKLUNGSKONZEPT 0.03 ENTWICKLUNGSPLAN

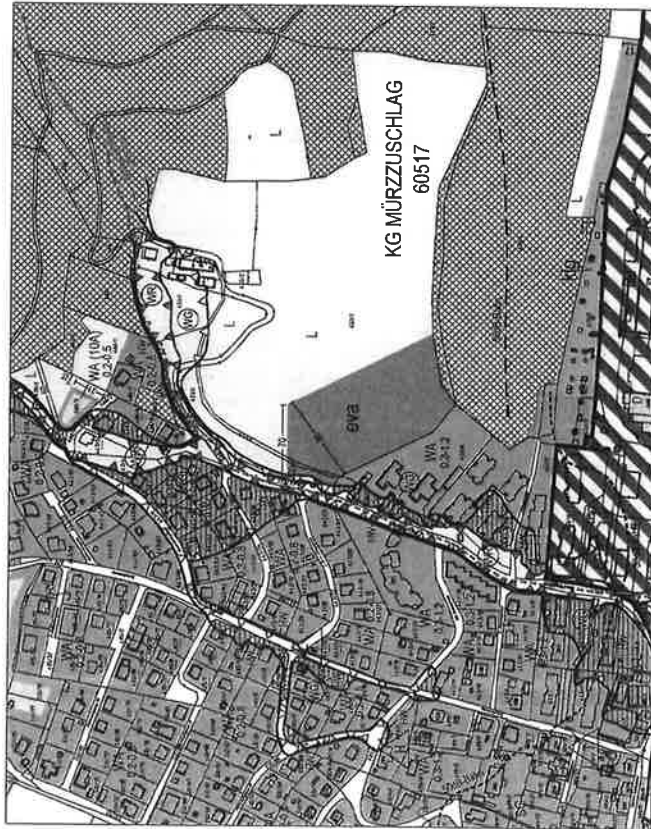
DATUM	GEZEICHNET	MASSSTAB	PLAN-NUMMER
25.8.2017	RADA	1:10.000	621-43/EP0.03



FRANZ RADASCHITZ - INGENIEURBÜRO F. RAUMPLANUNG & RAUMORDNUNG
8010 GRAZ, FRANZISKANERPLATZ 10/II, TEL. 0316 827177, FAX DW 13, email ro.radaschitz@aon.at



BESTAND



ÄNDERUNG

LEGENDE

	ALLGEMEINES WOHNGEBIET
	AUFSCHLIESSUNGSGEBIET (PZVO 2003)*
	AUFSCHLIESSUNGSGEBIET (PZVO 2016)*
	BEBAUUNGSDICHTE
	SANIERUNGSGEBIET HW - HOCHWASSER
	SANIERUNGSGEBIET - LÄRM OHNE FLÄCHIGE ABGRENZUNG
	VERKEHRSFLÄCHE
	FREILAND / LANDWIRTSCHAFTLICH GENUTZTE FLÄCHE
	FREILAND / SONDERNUTZUNG Klg / Klg - KLEINGARTENANLAGE
	FREILAND / SONDERNUTZUNG ENERGIEERZEUGUNGS- UND VERSORGUNGSANLAGE
	WALD (PZVO 2003)*
	WALD (PZVO 2016)*
	EISENBAHN (PZVO 2003)*
	EISENBAHN (PZVO 2016)*

GERINNE (PZVO 2003)*

GERINNE (PZVO 2016)*

VERSORGUNGSANLAGEN

T - TRANSFORMATOR, H - HOCHBEHÄLTER

SCHIENENLÄRM / ISOPHONE NACHTS LT.

SCHIENENLÄRMKATASTER SÜDBAHN

SCHIENENLÄRM / ISOPHONE NACHTS LT.

LÄRMBERECHNUNG ÖBB

GELBE WILDBACH-GEFAHRENZONE

ROTE WILDBACH-GEFAHRENZONE

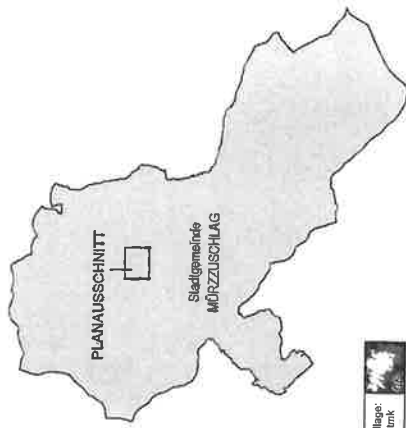
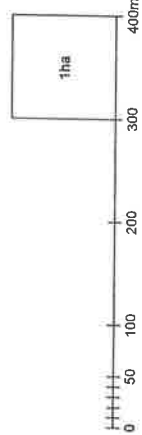
DENKMALGESCHÜTZTES BAUWERK

*PZVO 2003

DARSTELLUNG GEM. PLANZEICHENVERORDNUNG 2003

*PZVO 2016

DARSTELLUNG GEM. PLANZEICHENVERORDNUNG 2016



Grundlage:
GIS Stmk
Karten:
BEV DNM Stand 10/2016

PLANVERFASSTER

DATUM UND GESCHÄFTSZEICHEN DES GEMEINDERATS-
BESCHLUSSES (§38 ABS. 6 STROG. 2010)

DATUM UND GESCHÄFTSZEICHEN DES GENEHMIGUNGS-
BESCHLUSSES DER STMK. LANDESREGIERUNG
(§39 ABS. 12 STMK. RAUMORDNUNGSGESETZ 2010)

ÖRTLICHE RAUMPLANUNG

STADTGEMEINDE MÜRZZUSCHLAG FLÄCHENWIDMUNGSPLAN ÄNDERUNG 0.04

DATUM	GEZEICHNET	MASSSTAB	PLAN-NUMMER
7.6.2018	RADA	1:5.000	621-43/FWP0.04



FRANZ RADASCHITZ - INGENIEURBÜRO F. RAUMPLANUNG & RAUMORDNUNG
8010 GRAZ, FRANZISKANERPLATZ 10A, TEL. 0316 827177, FAX 0316 827177, E-MAIL: franz.radaschitz@raur.at

REFERENTENBERICHT

zu Punkt 5 C) der TO der öffentlichen Gemeinderatssitzung vom 21. Juni 2018

Referent: Bürgermeister DI Karl Rudischer

Betrifft: Übereinkommen Kostenübernahme Verrohrung Maierhoferbach
(ÖBB/Stadtgemeinde)

Sachverhalt

Im Zuge der Errichtung des Semmeringbasistunnels ist für den Standort Mürzzuschlag neben dem Umbau des Bahnhofsgebäudes samt Vorplatzgestaltung auch die Errichtung einer großzügigen Park & Ride Anlage nördlich der Bahnstrecke geplant. Im Zuge der Planungsarbeiten für die Entwässerung der Park & Ride Anlage mit mehr als 400 Parkplätzen, aber auch der Hochwasserfreistellung dieser Parkplätze konnte ein Projekt für die Neuverrohrung des sog. Maierhoferbaches samt Querung der Südbahnstrecke bis zur Einleitung in die Fröschnitz mit Kostenaufteilung zwischen ÖBB und Gemeinde erreicht werden.

Nunmehr liegt ein Übereinkommen (Beilage H) für die Errichtung und den Betrieb dieser Vollverrohrung Maierhoferbach zwischen Einmündung Fröschnitz und dem unteren Ende der Maierhoferwiese (Lift Talstation) samt einem Einlaufbauwerk für Maierhoferbach und Bürgerwaldbach vor. Dabei sind Gesamtbaukosten von € 1.626.633,-- netto auf Basis letzter Kostenermittlungen zur Diskussion, welche in einem Verhältnis von 35,3 % ÖBB (€ 574.044,-- netto), und 64,7 % Stadtgemeinde (€ 1.052.589,-- netto) aufzuteilen sind.

Das Verhältnis errechnet sich aufgrund der Ermittlungen der anfallenden Wässer in Kombination mit den Baukosten, da natürlich die Straßenwässer der Gemeindestraßen in diesem Bereich einmünden. Für die Stadtgemeinde Mürzzuschlag ergibt dies auf Basis der vorliegenden Kostenschätzung eine Kostenbeteiligung von brutto € 1.263.107,--.

Betreff Gewässererhaltung ist es leider üblich, dass nach der Durchführung von Wasserbauten z.B. Wildbachverbauungen oder Rückhaltebecken die Erhaltungsfrist von der Gemeinde übernommen werden.

Im ggst. Fall wurde ausverhandelt, dass die ÖBB Infra 35,3 % der hochgerechneten zu erwartenden Wartungskosten einmalig übernimmt.

Rechtslage

Gemäß § 3 des Bundesvergabegesetzes 2006 gelten Gemeinden als öffentliche Auftraggeber und sind für die Vergabe von Liefer- und Bauaufträgen die einschlägigen Bestimmungen dieses Gesetzes anzuwenden.

Aufgrund der seit 1. Mai 2009 geltenden Schwellwerte sind Direktvergaben im Bau-, Liefer- und Dienstleistungsbereich bis zu einem Volumen von € 100.000,-- möglich.

Finanzielle Auswirkung

Die notwendige finanzielle Bedeckung ist nach genauer Abstimmung mit dem Bauzeitplatz bzw. Zahlungsplan der ÖBB Infra in den Jahren 2019, 2020 und 2021 im Budget vorzusehen.

Ausschussempfehlung

Der Fachausschuss für Stadtplanung und wirtschaftliche Angelegenheiten hat in seiner Sitzung vom 18.06.2018 einstimmig beschlossen, dem Gemeinderat vorzuschlagen, zu beschließen.

Antrag

Das Übereinkommen über die Realisierung und den Betrieb der Verrohrung des sog. Maierhoferbaches von der Einmündung Fröschnitz bis zur sogenannten Maierhoferwiese gemäß der Beilage H) zu beschließen.

ÖBB-Infrastruktur AG



ÜBEREINKOMMEN

abgeschlossen zwischen

- 1) Der **Stadtgemeinde Mürzzuschlag**, Wiener Straße 9, 8680 Mürzzuschlag, in der Folge kurz „**Gemeinde**“ genannt, einerseits

und

- 2) der **ÖBB-Infrastruktur Aktiengesellschaft**, Praterstern 3, 1020 Wien, in der Folge kurz „**ÖBB Infra**“ genannt, andererseits

über die Neuerrichtung für den unter **Punkt 2.** angeführten Umfang der Baumaßnahmen im Zuge des Standortkonzeptes Bf. Mürzzuschlag km 116,0 – km 116,8.

Präambel

Im Zuge der Infrastrukturentwicklung zum Standortkonzept Bf. Mürzzuschlag wurde festgestellt, dass sich mehrere Anlagenteile der ÖBB Infra im HQ30 und HQ100 Abflussbereich des Maierhoferbaches befinden. Auch sämtliche Wohnobjekte der Stadtgemeinde Mürzzuschlag liegen im HQ30 und HQ100 Abflussbereich des Maierhoferbaches. Aus diesem Grund wurde in enger Zusammenarbeit mit der Wildbach- und Lawinenverbauung WLV – Steiermark Ost eine Vorstudie für einen Hochwasserschutz Maierhoferbach erstellt. Diese soll mit den darin ausgearbeiteten Varianten einen HQ100-Schutz des Siedlungsraumes Mürzzuschlag sicherstellen. Bei dem Untersuchungsgebiet handelt es sich um die Einzugsgebiete Maierhoferbach – Bürgerwaldbach und um das dicht bebaute Ortsgebiet von Mürzzuschlag im Bereich der Oberen Bahngasse / Scheibenweg, dem Bahnhof und dem Stadtzentrum Mürzzuschlag.

Aus dieser Studie heraus erstellte die Stadtgemeinde Mürzzuschlag eine wasserrechtliche Einreichung, die als ersten Teilschritt des gesamten Hochwasserschutzprojektes die Adaptierung der bestehenden Verrohrung Maierhoferbach vorsieht, welche derzeit im Bestand hydraulisch überlastet ist. Die bestehende Verrohrung ist ein verzweigtes Entwässerungsnetz mit Rohrquerschnitten zwischen DN200 und DN500 für Straßenwässer im Bereich der Oberen Bahngasse. Seitens ÖBB Infra wurden die Einreichprojekte für das Standortkonzept Mürzzuschlag (Park&Ride, Attraktivierung Vorplatz, ASC- Bereich und Bahnhofsgelände) erstellt. Aus diesen ergibt sich das Erfordernis, die Oberflächenwässer über den Maierhoferbach abzuleiten. Auf Basis des Wasserrechtsbescheides soll nun die Verrohrung gemeinsam mit dem Standortkonzept Mürzzuschlag umgesetzt werden, um hier Synergien der gemeinsamen Bauabwicklung nutzen zu können.

Im Rahmen des Projektes Semmering-Basistunnel und Standortkonzept Bf. Mürzzuschlag soll nun die Verrohrung gemeinsam mit dem **Baulos PMZ2 – Bf. Mürzzuschlag Unterbau /**

Kunstbauten umgesetzt werden, um hier Synergien aus der gemeinsamen Bauabwicklung nutzen zu können.

Grundlage für das gegenständliche Projekt bilden

- die wasserrechtliche Bewilligung GZ BHBM-48278/2017-21 vom 07.03.2018 für die Attraktivierung Vorplatz Bahnhof Mürzzuschlag, Versickerung und Einleitung von Oberflächenwässern in den Maierhoferbach mit zugehörigem Einreichoperat
- die wasserrechtliche Bewilligung GZ BHBM-48276/2017-21 vom 07.03.2018 für die Park & Ride – Anlage am Bahnhof Mürzzuschlag, Versickerung und Einleitung von Oberflächenwässern in den Maierhoferbach mit zugehörigem Einreichoperat
- die wasserrechtliche Bewilligung BHBM-45100/2017-24 vom 07.03.2018 Hochwasserschutzkonzept Maierhoferbach, Adaptierung der bestehenden mit zugehörigem Einreichoperat
- das eisenbahnrechtliche Einreichoperat der Hochleistungsstrecke „Wien Südbahnhof-Spielfeld/Strass, Neubaustrecke Gloggnitz-Mürzzuschlag-Semmering-Basistunnel neu“ vom Mai 2010 ergangen an das BMVIT,
- das von der ÖBB auf dieser Basis ausgearbeitete technische Projekt (siehe Anlage 1)

1. ALLGEMEINES

Die Bahnanlagen und das Siedlungsgebiet der Stadtgemeinde Mürzzuschlag liegen in der Gefahrenzone des Maierhoferbaches, weshalb hier Schutzmaßnahmen erforderlich sind. Zudem ist eine Ableitung von Oberflächenwässern aus den Anlagen im Bereich der Heizhausgasse und dem Bahnhofsvorplatz erforderlich. Seitens Gemeinde ist ebenfalls eine Ableitung von Oberflächenwässern aus dem Bereich der Oberen Bahngasse und dem Scheibenweg erforderlich.

Es wird deshalb die Errichtung einer Verrohrung des Maierhoferbaches im Bereich der Oberen Bahngasse bis zum Fröschnitzbach auf eine Gesamtlänge von rund 660 m vorgesehen (Modul 1a). Zusätzlich wird der Bestandskanal auf einer Länge von rd. 210 m im nördlichen Bereich der Oberen Bahngasse in die projektierte Verrohrung integriert.

Die zusätzlich erforderlichen Maßnahmen am Oberlauf des Maierhoferbaches und Bürgerwaldbaches (Modul 1b) sind nicht Gegenstand dieses Übereinkommens.

Sollte hinsichtlich eines Vertragspartners eine Rechtsnachfolge eintreten, so geht dieses Übereinkommen im Umfang dieser Rechtsnachfolge auf den jeweiligen Rechtsnachfolger über.

2. UMFANG DER BAUMASSNAHMEN

Im Zuge des Projektes nach **Punkt 1.** ist folgender Bauumfang vorgesehen:

- Flusskm 0+650 bis Flusskm 0+194: Kreisrunder Rohrquerschnitt DN1000 (Anlage 1.6)
- Flusskm 0+194 bis Flusskm 0+103: Kreisrunder Rohrquerschnitt DN1200 (Anlage 1.6)
- Flusskm 0+103 bis Flusskm 0+000: Maulprofil 1350/950 (Anlage 1.6)

Weiters sind folgende zusätzliche Bauwerke für die Funktionsfähigkeit der Verrohrung Maierhoferbach maßgeblich:

- Einleitbauwerk mit Rechenanlage und Drosselschütz
- Schachtbauwerke (Tangentialschächte) für kreisrunde Rohrquerschnitte DN1000
- Energieumwandlungsschacht
- Schachtbauwerke (Tangentialschächte) für kreisrunde Rohrquerschnitte DN1200
- Schachtbauwerke für Maulprofil DN1350/900
- Ausleitbauwerk mit Sohl-/ Böschungssicherung im Fröschnitzbach

Sämtliche Bauwerke werden gemäß den geltenden normgemäßen Vorgaben und dem statischen Erfordernis errichtet.

3. PLANUNGS- UND BEHÖRDENANGELEGENHEITEN

Die Detailplanung, Projektprüfung, Ausschreibung und Bauüberwachung für die vorhin angeführten Baumaßnahmen gemäß **Punkt 2** dieses Übereinkommens erfolgen durch die **ÖBB Infra** im nachweislichen Einvernehmen mit der **Gemeinde**. Soweit erforderlich tritt die **Gemeinde** als Konsenswerber gegenüber der Behörde auf.

Vom Baubeginn wird die **Gemeinde** von der **ÖBB Infra** nachweislich verständigt. Die Durchführung der Bauüberwachung erfolgt durch die **ÖBB Infra** unter Beiziehung der **Gemeinde** zu den periodisch durchzuführenden Baubesprechungen.

4. ÜBERGABE UND ERHALTUNGSTEILUNG

Nach Fertigstellung und gemeinsamer Übernahme des Bauvorhabens durch die Vertragspartner werden die zuvor angeführten Anlagen gemäß **Punkt 2.** mit ihren Bestandteilen in Betrieb genommen und unmittelbar nach Inbetriebnahme an die **Gemeinde** in ihre Verwaltung als Eigentümer übergeben. Bei der Übernahme ist ein Übernahmeprotokoll anzulegen.

5. HAFTUNGSBESTIMMUNGEN UND GEWÄHRLEISTUNGSANSPRÜCHE

Betreffend die neu zu errichtenden Anlagen haftet die **ÖBB Infra** der **Gemeinde** bei eventuell auftretenden baulichen Mängeln im gleichen Umfang und auf die gleiche Zeitdauer, wie die von der **ÖBB Infra** beauftragten Bauunternehmen aus ihren Bauverträgen haften. Die **Gemeinde** hat eine allfällige Geltendmachung von Ansprüchen gegenüber der **ÖBB Infra** jedoch so rechtzeitig vorzunehmen, dass die **ÖBB Infra** ihrerseits die Ansprüche gegenüber den beauftragten Bauunternehmen geltend machen kann. Es wird somit vereinbart, dass die **Gemeinde** allfällige Ansprüche spätestens 30 Tage vor Ablauf der Fristen geltend machen wird.

Die **Gemeinde** wird somit auch zur Schlussfeststellung von der **ÖBB Infra** beigezogen. Diese Schlussfeststellung ist auch gegenüber der **Gemeinde** rechtsverbindlich.

6. KOSTENTRAGUNG

6.1. Allgemeines

Die **ÖBB Infra** trägt sämtliche erforderlichen Kosten, die mit der weiteren Planung und den baubegleitenden Maßnahmen wie Ausschreibung, Bauvergabe, Bauaufsicht einschließlich der ÖBB- Gemeinkosten usw. im Zusammenhang mit der Ausführung des Projektes nach **Punkt 2** verbunden sind.

Die Grundflächen der **Gemeinde** sowie des Öffentlichen Gutes werden seitens der **Gemeinde** für die Baudurchführung kostenlos zur Verfügung gestellt. Eine etwaige Grundeinlöse von Dritten wird durch die **Gemeinde** durchgeführt.

Für die gemäß Punkt 2. neu errichtete Verrohrung, welche auf Grundstücken der **ÖBB Infra** zu liegen kommt, wird von der **ÖBB Infra** einschließlich aller Rechtsnachfolger künftig gemäß diesem Übereinkommen keine jährliche Bahngrundbenützungsgebühr an die **Gemeinde** verrechnet.

6.2. Errichtungskostenbeiträge

Für die anfallenden Errichtungskosten und behördlichen Vergebühnungen wird der folgende Aufteilungsschlüssel zwischen der **Gemeinde** und der **ÖBB Infra** vereinbart (siehe Anlage 2):

- | | |
|---------------------------------|--------|
| • Kostenanteil ÖBB Infra | 35,3 % |
| • Kostenanteil Gemeinde | 64,7 % |

Die gesamten Errichtungskosten gemäß Spalten 2 und 3 beiliegender Kostenschätzung b betragen gesamt netto **EUR 1.626.633,00**. Die Einzugsflächen als Grundlage für den Aufteilungsschlüssel sind in der Anlage 1.5 Lageplan Einzugsflächen abgebildet.

Gemäß der derzeit vorliegenden Kostenschätzung für das Bauvorhaben ergeben sich nach der beiliegenden Ermittlung vorläufige Beträge von:

Errichtungskosten Gemeinde

zur Zahlung der **Gemeinde** an die **ÖBB Infra**

EUR 1.052.589,00

Festgehalten wird, dass die Berechnung der Errichtungskosten vorläufig auf Basis der Kostenschätzung erfolgt ist und die abschließende Berechnung auf Basis der tatsächlichen Errichtungskosten erfolgt.

Die Kostenbeiträge aus den Verträgen betreffend Park & Ride- Anlage und Attraktivierung Vorplatz sind in gesonderten Verträgen geregelt und hier nicht berücksichtigt.

6.3. Erhaltungs- und Erneuerungsaufwendungen

Die Erhaltung der Anlage wird zur Gänze durch die Gemeinde durchgeführt. Es wird seitens ÖBB-Infra ein einmaliger Ablösebetrag für die Erhaltungsaufwendungen gemäß Anlage 2 geleistet. Erneuerungsaufwendungen werden gem. diesem Übereinkommen derzeit noch keine geleistet.

6.3.1. Erhaltungskostenbeiträge

Die einmalige Abgeltung für den Erhaltungsaufwand erfolgt nach der „Richtlinie zur Berechnung der Erhaltungskosten und Ablösebeträge von Ingenieurbauwerken, Straßen und Wegen“, wobei die Aufteilung der Erhaltungskostenbeiträge sich an der prozentuellen Aufteilung der Errichtungskosten orientiert. (siehe Aufteilungsschlüssel gem. Pkt.6.2) und ebenso wie die Errichtungskosten derzeit eine vorläufige Berechnung darstellt, deren abschließende Berechnung sich an den tatsächlichen Errichtungskosten orientiert..

Gemäß der derzeit vorliegenden Kostenschätzung (siehe auch Anlage 2) für das Bauvorhaben ergeben sich nach der beiliegenden Ermittlung vorläufige Erhaltungskostenbeiträge:

Erhaltungskosten ÖBB Infra

zur Zahlung der **ÖBB Infra** an die **Gemeinde**

EUR 17.097,19

6.3.2. Erneuerungskostenbeiträge

Für den Fall, dass die Anlage (nach Ablauf der Nutzungsdauer) neu errichtet wird, haben hierüber die Vertragspartner vor Durchführung der Maßnahmen vertraglich Einvernehmen zu erzielen.

6.4. Zahlungsmodalitäten

Die Verrechnung erfolgt nach den tatsächlichen Baukosten. Nach erfolgter Übereinkommensunterzeichnung ist die **ÖBB Infra** berechtigt, während der Bauzeit halbjährlich im Ausmaß der aktuell abgerechneten und von der **ÖBB Infra** freigegebenen Teilrechnung eine Zahlungsvorschreibung an die **Gemeinde** zu legen.

Zahlungen der Gemeinde an die ÖBB (Erträge):

Errichtungskosten	EUR	1.052.589,00
-------------------	-----	--------------

Die Rechnungslegung der **ÖBB Infra** erfolgt zzgl. 20 % Umsatzsteuer.

Die Fälligkeit aller Rechnungen wird mit 30 Tagen nach Rechnungslegung festgelegt. Die Rechnungen an die **Gemeinde** sind an folgende Adresse zu legen:
Stadtgemeinde Mürrzuslag, Wiener Straße 9, 8680 Mürrzuslag

Zahlungen der ÖBB Infra an die Gemeinde (Aufwendungen)

Erhaltungskostenbeitrag	EUR	17.097,19
-------------------------	-----	-----------

Die **Gemeinde** ist berechtigt, nach erfolgter Übernahme gem. Punkt 4, die Rechnung über den Erhaltungskostenbeitrag an die **ÖBB Infra** zu legen. Die Fälligkeit der Rechnung wird mit 30 Tagen nach Rechnungslegung festgelegt. Die Rechnung an die **ÖBB Infra** ist an folgende Adresse zu legen:

Projektbuchhaltung Klagenfurt, Walther-von-der-Vogelweise-Platz 1/II, 9020 Klagenfurt, p.A.:
Business Center 460, 1000 Wien.

Für nicht zeitgerechte Zahlungen von Forderungen sind Verzugszinsen in der Höhe von 4% über dem jeweiligen Barzinsfuß der Österr. Nationalbank zu entrichten.

7. GRUNDEINLÖSE

7.1. Allgemeines

Die Errichtung der Verrohrung des Maierhoferbaches erfolgt ausschließlich auf Grundflächen der **ÖBB Infra**, dem öffentlichen Gut (Land Steiermark und **Gemeinde** Mürzzuschlag) und der **Gemeinde** Mürzzuschlag. Siehe dazu auch Pkt. 6.1. sowie Anlage 1.4.

7.2. Flächenbeanspruchung auf Flächen Gemeinde Mürzzuschlag und öffentliches Gut

Die **Gemeinde** stellt der **ÖBB Infra** ihre Grundflächen sowie jene des öffentlichen Gutes (Land Steiermark und Gemeinde Mürzzuschlag) für die Errichtung der Verrohrung Maierhoferbach unentgeltlich zur Verfügung.

Das Benutzungsrecht der Flächen des öffentlichen Gutes des Landes Steiermark wird durch die **Gemeinde** sichergestellt.

Ausschließlich für Zwecke der Steuerbemessung wird der Wert der Grundflächen mit EUR 100 parteieneinvernehmlich festgesetzt.

7.3. Flächenbeanspruchung auf Bahngrund

Für die dauerhafte Bahngrundbenützung durch die Verrohrung des Maierhoferbaches wird seitens **Gemeinde** ein Antrag bei den zuständigen Stellen der **ÖBB Infra** gestellt.

Die Bahngrundbenützung für die neu errichtete Verrohrung wird seitens **ÖBB Infra** kostenlos gestattet.

Ausschließlich für Zwecke der Steuerbemessung wird der Wert der Grundflächen mit EUR 100 parteieneinvernehmlich festgesetzt.

7.4. Rechte der ÖBB Infra

Die **Gemeinde** gestattet der **ÖBB Infra** die Einleitung von Oberflächenwässern in den Maierhoferbach aus den Anlagenteilen im Bereich der Heizhausgasse und dem Bahnhofsvorplatz (siehe Anlage 1.2 Lageplan Projekt Verrohrung Maierhoferbach).

Ausschließlich für Zwecke der Steuerbemessung wird der Wert der Grundflächen mit EUR 100 parteieneinvernehmlich festgesetzt.

7.5. Dauer

Die Vereinbarungen dieses Vertrages gelten auf Dauer des konsensmäßigen Bestandes der bahnfremden Anlagen.

Falls die **Gemeinde** den Bestimmungen dieses Vertrages trotz vorausgehender schriftlicher Mahnung der **ÖBB Infra** zuwiderhandelt, ist die **ÖBB Infra** jederzeit berechtigt, von diesem Vertrag zurückzutreten und die betreffende Gestattung der Benützung von Bahngrund zu widerrufen.

8. EINBAUTEN

Die in den Baubereichen vorhandenen fremden Einbauten sind nicht Gegenstand dieses Übereinkommens.

Bei den Vertragspartnern **ÖBB Infra** und der **Gemeinde** bestehende Servitute bzw. Nutzungs- und Sondernutzungsverträge für Einbauten Dritter werden wechselseitig eingebracht und angewendet.

9. RECHTSGÜLTIGKEIT UND AUSFERTIGUNGEN

Zu diesem Übereinkommen liegt die Zustimmung

- des Gemeinderates gemäß Beschluss in der Sitzung vom _____ vor.

Dieses Übereinkommen tritt mit allseitiger rechtsgültiger Unterfertigung durch die **Gemeinde** und die **ÖBB Infra** in Kraft.

Im Falle einer Änderung oder des Wegfalls der Bescheidgrundlage ist das gegenständliche Übereinkommen parteieneinvernehmlich im erforderlichen Umfang anzupassen.

Das Übereinkommen wird in einer Ausfertigung errichtet, die bei der **ÖBB Infra** verbleibt. Die **Gemeinde** erhält eine einfache Abschrift.

10. SCHRIFTFORM

Nebenabreden sowie allfällige Ergänzungen zu diesem Übereinkommen bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform so auch die Abrede von der Schriftform abzugehen.

11. STEUERN, ABGABEN UND GEBÜHREN

Sämtliche Steuern einschließlich Grunderwerbsteuer für alle von der **ÖBB Infra** veranlassten Grundtransaktionen sowie die Abgaben und Gebühren im Zusammenhang mit diesem Übereinkommen trägt die **ÖBB Infra** zur Gänze.

12. GERICHTSSTAND

Für alle aus diesem Übereinkommen entspringenden Rechtsstreitigkeiten, für die nicht Kraft Gesetzes eine Gerichtsvereinbarung ausgeschlossen ist, sind in 1. Instanz sachlich zuständige Gerichte in Wien zuständig.

Mürzzuschlag, am _____

Wien, am _____

Für die

Für die

Stadtgemeinde Mürzzuschlag

ÖBB-Infrastruktur AG

ANLAGEN:

ANLAGE 1

Planunterlagen

ANLAGE 1.1	Übersichtslageplan Maierhoferbach
ANLAGE 1.2	Lageplan Projekt Verrohrung Maierhoferbach
ANLAGE 1.3	Längenschnitt Verrohrung Maierhoferbach
ANLAGE 1.4	Lageplan Kataster Verrohrung
ANLAGE 1.5	Lageplan Einzugsflächen
ANLAGE 1.6	Regelquerschnitt Künetten

ANLAGE 2

Kostenteilung Verrohrung Maierhoferbach

HOCHLEISTUNGSSTRECKE
WIEN HAUPTBAHNHOF - SPIELFELD / STRASS

STANDORTENTWICKLUNG BF. MÜRZZUSCHLAG

Hochwasserschutz Maierhoferbach

ÜBEREINKOMMEN STADTGEMEINDE MÜRZZUSCHLAG

4				
3				
2				
1				
Index	Datum	Name	Beschreibung der Änderung	Zustimmung
OBJEKTNR.:			STRECKENNR.:	
ABSCHNITT Km / Stat.		Bf. MÜRZZUSCHLAG km 115,5+80 - km 118,3+00		
Bearb.:		ANLAGE 2 KOSTENTEILUNG VERROHRUNG MAIERHOFERBACH		
Gez.:				
Gepr.:				
GZ	2011055			
Plangröße				
Maßstab				
Planung:				
 PLANUNGSGEMEINSCHAFT SÜDBAHN  Werner Consult ZT GmbH  Witrisal ZT GmbH 1200 WIEN, Leithastraße 10 Tel 01/31360-0 E-Mail: wien@wernerconsult.at				
Fachreferent:				
Projektleitung:				

Kostenteilung Verrohrung Maierhoferbach Investitionskosten

	1		2		3		4		5		6	
	Wasser- menge [l/s]		Gemeinde [%] [€]		ÖBB - Infra [%] [€]		Vertrag/Regelung		Park & Ride Vorplatz (nicht Gegenstand) [%] [€]		Anteil Gesamt [%] [€]	
	Ausleitung RHB Maierhoferbach	200	50%	€ 81.856	50%	€ 81.856	ÜK Maierhoferbach				7,8%	€ 163.713
	Ausleitung RHB Bürgerwaldbach	200	50%	€ 81.856	50%	€ 81.856	ÜK Maierhoferbach				7,8%	€ 163.713
	Einleitung Straßenwässer Obere Bahngasse nördl. Abschnitt	157	100%	€ 128.032			ÜK Maierhoferbach				6,1%	€ 128.032
	Einleitung Obere Bahngasse Zwischeneinzugsgebiet	500	50%	€ 204.641	50%	€ 204.641	ÜK Maierhoferbach				19,5%	€ 409.282
	Einleitung Straßenwässer Obere Bahngasse süd. Abschnitt	220	100%	€ 180.504			ÜK Maierhoferbach				8,6%	€ 180.504
	Einleitung Park&Ride	440					Bau- u. Real.vertrag	100%	€ 361.008		17,2%	€ 361.008
	Einleitung ASC-Bereich	252				100%	€ 205.690	ÜK Maierhoferbach			9,8%	€ 205.690
	Einleitung Straßenwässer Scheibenweg	460	100%	€ 375.700			ÜK Maierhoferbach				17,9%	€ 375.700
	Einleitung Vorplatz	136					Bau- u. Real.vertrag	100%	€ 111.241		5,3%	€ 111.241
	Kostenteilung Gesamt	2565	64,7%	€ 1.052.589	35,3%	€ 574.044				€ 472.248		
Frörschnitzbach			€ 1.626.633									

Kostenteilung Verrohrung Maierhoferbach
Erhaltungskosten

Kosten der Konstruktion			
anteilige Baustellengemeinkosten	15%	Rohre, Schächte, Sonderbauwerke	€ 510.643
Summe Baukosten			€ 76.596
Verwaltungskosten	10%	der Baukosten	€ 587.239
Unterhaltungskosten "Ku"		gem. Richtlinie zur Berechnung der Erhaltungskosten	€ 58.724
Prozentsatz d. jährl. Unterhaltungskosten d. Bauwerks	0,30%	Entwässerungseinrichtungen innerhalb des Straßenkörpers	€ 645.963
Zinssatz der Kapitalisierung	4%	gem. Richtlinie zur Berechnung der Erhaltungskosten	
Kapitalisierte Erhaltungskosten ohne Erneuerung		$E = p/z \cdot Ku$	€ 48.447,25
Kostenbeitrag der ÖBB-Infra zur Erhaltung	35,3%	gem. Kostenteilung Investitionskosten	€ 17.097,19

REFERENTENBERICHT

zu Punkt 5 D) der TO der öffentlichen Gemeinderatssitzung vom 21.06.2018

Referent: Stadtrat Ing. Ingo HÜTTENEGGER

Betrifft: Gemeindejagd – Aufteilung der Jahrespacht für 2018
für Gemeindejagd, KG Mürzzuschlag
für Gemeindejagd, KG Auersbach und KG Schöneben-Ganz
für Gemeindejagd, KG Ganz
für Gemeindejagd, KG Lambach
für Gemeindejagd, KG Eichhorntal

Sachverhalt

Gemäß § 21 Steiermärkisches Jagdgesetz 1986, LGBl. Nr. 23/1986 idgF LGBl. Nr. 64/2017 ist der jährliche Jagdpachtschilling an die Grundbesitzer des Gemeindejagdgebietes unter Zugrundelegung des Flächenausmaßes der in das Gemeindegebiet einbezogenen Grundstücke aufzuteilen.

Der zu erstellende Aufteilungsentwurf ist vor der Beschlussfassung im Gemeindeamt zur öffentlichen Einsicht aufzulegen und die Auflage kund zu machen.

Der Entwurf für die Aufteilung für die Jahrespacht für 2018 wurde von 01.03.2018 bis einschließlich 30.03.2018 aufgelegt und die Auflage kundgemacht.

In die Aufteilungsentwürfe der Gemeindejagden wurde keine Einsicht genommen. Einwendungen wurden nicht erhoben.

Der Jagdpachtschilling für die Gemeindejagd, KG Mürzzuschlag beträgt EUR 315,70 und wurde bei der Gemeindekasse am 08.03.2018 erlegt.

Der Jagdpachtschilling für die Gemeindejagd KG Auersbach und KG Schöneben-Ganz beträgt EUR 734,70 und wurde bei der Gemeindekasse am 26.02.2018 erlegt.

Der Jagdpachtschilling für die Gemeindejagd KG Ganz beträgt EUR 533,26 und wurde bei der Gemeindekasse am 23.02.2018 erlegt.

Der Jagdpachtschilling für die Gemeindejagd, KG Lambach beträgt EUR 209,99 und wurde bei der Gemeindekasse am 27.02.2018 erlegt.

Der Jagdpachtschilling für die Gemeindejagd, KG Eichhorntal beträgt EUR 425,60 und wurde bei der Gemeindekasse am 03.05.2018 erlegt.

Der Aufteilungsentwurf lautet:

- für Gemeindejagd, KG Mürzzuschlag:

1. Berücksichtigt werden EigentümerInnen im Bereich des Gemeindejagdgebietes mit mehr als 10ha Gesamtgrundstückseigentum (Mindestauszahlungsbetrag EUR 3,-) lt. nachstehender Listung

Grundeigentümer	Hausname	Fläche in ha
RIEGLER Marianne u. Viktor	vlg. Pölzlbauer	37,1162 ha
RINNHOFFER Annemarie u. Karl	vlg. Bamelbauer	32,1438 ha
MAYERHOFFER Alexander	vlg. Stöckelhube	29,2409 ha
LUKAS Franz	vlg. Bachner	27,1135 ha
HOCHREITER Herbert	vlg. Poldlbauer	26,0563 ha
LEITNER Michael	vlg. Anderlbauer	26,5454 ha
HIRSCH Günther	vlg. Fuchs	25,1998 ha
STOPPACHER Ursula u. Christian	vlg. Blosbauer	25,4215 ha
BRENNER Herbert	vlg. Hintermüller	18,6189 ha
RINNHOFFER Sabine u. Manfred	vlg. Pichlbauer	17,8051 ha
RIEGLER Hubert	vlg. Gneindl	23,4425 ha
RINNHOFFER Johann	vlg. Koasa	10,8562 ha
NARNHOFFER Helmut	vlg. Moser	14,0338 ha
STADTGEM. MÜRZZUSCHLAG öffentl. Gut u. div. Kleinfläch. <10ha		738,7261 ha
		<u>1.052,3208 ha</u>

2. GrundstückseigentümerInnen haben ihren Anspruch bis längstens 6 Wochen nach Kundmachung des Gemeinderatsbeschlusses über die Aufteilung unter Hinweis ihres Eigentumsrechtes geltend zu machen.

- für Gemeindejagd, KG Auersbach und KG Schöneben-Ganz:

1. Berücksichtigt werden EigentümerInnen im Bereich des Gemeindejagdgebietes mit mehr als 1 ha Gesamtgrundstückseigentum (Mindestauszahlungsbetrag EUR 1,-) lt. nachstehender Listung.

Grundeigentümer	Hausname	Fläche
GLETTHOFFER Hermelinde u. Andreas	vlg. Nansenheim	12,9145 ha
RIEGLER Manfred	vlg. Voithlbauer	21,0469 ha
LUKAS Margit u. Hubert	vlg. Grabner	46,7216 ha
RINNHOFFER Friedrich	vlg. Hasenbauer	49,2279 ha
MATZBACHER Anna	vlg. Schaller	25,7680 ha
PILLHOFFER Erich	vlg. Hackl	24,2546 ha
PRASCH Elfriede	vlg. Kulmesbauer	23,5963 ha

REISENEGGER Anton	vlg. Schattleitner	23,2969 ha
RINNHOFFER Andreas	vlg. Vestlbauer	12,6733 ha
PINK Brigitte	vlg. Pichler	23,7807 ha
RIEGLER Irmgard u. Viktor	vlg. Michlbauer	29,5592 ha
RINNHOFFER Michaela u. Gerold	vlg. Lammer	32,9838 ha
RUSCHIZKA Claudia	vlg. Buchleitner	65,0640 ha
HALMDIENST Judith u. Michael	vlg. Peterbauer	63,3638 ha
TABERHOFFER Johann	vlg. Grubbauer	34,5299 ha
TABERHOFFER Reinhold	vlg. Poldlbauer	53,9246 ha
PAAR Christian	vlg. Rosenmoar	33,8118 ha
TABERHOFFER Andrea u. Rupert	vlg. Eckbauer	18,6568 ha
WEISZENBÖCK Maria u. Peter		1,1894 ha
KÖNIGSHOFFER Helmut	vlg. Berger	25,6521 ha
IGL Stefan	vlg. Hansbauer	35,5266 ha
SCHALLENBERGER Elisabeth u. Friederike	vlg. Joklbauer	23,3476 ha
ÜBERFALL Kathrin u. Harald	vlg. Michlbauer	24,3601 ha
STADTGEM. MÜRZZUSCHLAG öffentl. Gut u. div. Kleinfläch. <1ha		29,4496 ha
		<u>734,7000 ha</u>

2. GrundstückseigentümerInnen haben ihren Anspruch bis längstens 6 Wochen nach Kundmachung des Gemeinderatsbeschlusses über die Aufteilung unter Hinweis ihres Eigentumsrechtes geltend zu machen.

- für Gemeindejagd, KG Ganz:

1. Berücksichtigt werden EigentümerInnen im Bereich des Gemeindejagdgebietes mit mehr als 1 ha Gesamtgrundstückseigentum (Mindestauszahlungsbetrag EUR 1,-) lt. nachstehender Listung.

Grundeigentümer	Hausname	Fläche
SCHMALLEGGER Johann	vlg. Glashütter	70,5666 ha
DIMAI Rosemarie		68,2215 ha
PUTZGRUBER-FUCHS Gerlinde u. PUTZGRUBER Karl	vlg. Magerl	63,8228 ha
RINNHOFFER Elisabeth u. Georg	vlg. Steinrieser	53,9133 ha
PINK Gregor	vlg. Nicklbauer	48,6815 ha
PAAR Karin u. Thomas	vlg. Haunzwickl	30,6242 ha
MAIERHOFFER Waltraud u. Ernst	vlg. Halbbauer	25,8937 ha
HALMDIENST Rosina	vlg. Steinbauer	24,2612 ha
HALMDIENST Michael	vlg. Peterbauer	23,0729 ha
LINSBERGER Hubert	vlg. Irgbauer	23,2951 ha
HOCHREITER Michael	vlg. Ungersbacher	22,6134 ha
RINNHOFFER Andrea u. Franz	vlg. Gaberbauer	21,1278 ha
LUKAS Margit u. Hubert	vlg. Grabner	16,8016 ha
LEITNER Michael	vlg. Anderlbauer	10,7512 ha

MITTLINGER Renate u. Jakob	vlg. Premmer	8,4285 ha
PÖLZL Ingrid u. Franz		1,4999 ha
STADTGEM. MÜRZZUSCHLAG öffentl. Gut u. div. Kleinfläch. <1ha		19,6848 ha
		<u>533,2600 ha</u>

2. GrundstückseigentümerInnen haben ihren Anspruch bis längstens 6 Wochen nach Kundmachung des Gemeinderatsbeschlusses über die Aufteilung unter Hinweis ihres Eigentumsrechtes geltend zu machen.

- für Gemeindejagd, KG Lambach:

1. Berücksichtigt werden EigentümerInnen im Bereich des Gemeindejagdgebietes mit mehr als 1 ha Gesamtgrundstückseigentum (Mindestauszahlungsbetrag EUR 1,-) lt. nachstehender Listung.

Grundeigentümer	Hausname	Fläche in ha
RINNHOFFER Manfred	vlg. Stürzer	100,97 ha
PIMESHOFER Hubert	vlg. Karlbauer	32,9204 ha
LUKAS Herta u. Josef	vlg. Ziegler	30,5121 ha
RINNHOFFER Martin	vlg. Lahnhölzl	25,3131 ha
HAINZL Karl	vlg. Kogler	21,8140 ha
		<u>209,99 ha</u>

2. GrundstückseigentümerInnen haben ihren Anspruch bis längstens 6 Wochen nach Kundmachung des Gemeinderatsbeschlusses über die Aufteilung unter Hinweis ihres Eigentumsrechtes geltend zu machen.

- für Gemeindejagd, KG Eichhorntal:

1. Berücksichtigt werden EigentümerInnen im Bereich des Gemeindejagdgebietes mit mehr als 1 ha Gesamtgrundstückseigentum (Mindestauszahlungsbetrag EUR 1,-) lt. nachstehender Listung.

Grundeigentümer	Hausname	Fläche
ROTHWANGL Johann	vlg. Sonnleitner	81,5983 ha
HAAGEN Markus	vlg. Tonibauer	75,7840 ha
KÖCK Peter	vlg. Hofbauer	57,2468 ha
RINNHOFFER Paul	vlg. Ganster	55,6273 ha
GILG Erich	vlg. Seppbauer	53,9756 ha
ÜBERFALL Kathrin u. Harald	vlg. Michlbauer	20,3272 ha
HALMDIENST Rosina	vlg. Steinbauer	18,6412 ha
HIRSCH Günther	vlg. Fuchs	11,5653 ha

RINNHOFFER Elisabeth u. Georg	vlg. Steinrieser	6,2680 ha
RINNHOFFER Helmut	vlg. Grübelbauer	3,3430 ha
RINNHOFFER Johann	vlg. Grübelbauer	1,4076 ha
STADTGEM. MÜRZZUSCHLAG öffentl. Gut u. div. Kleinfläch. <1ha		39,8157 ha
		<u>425,6000 ha</u>

2. GrundstückseigentümerInnen haben ihren Anspruch bis längstens 6 Wochen nach Kundmachung des Gemeinderatsbeschlusses über die Aufteilung unter Hinweis ihres Eigentumsrechtes geltend zu machen.

Finanzielle Auswirkung

Die Einnahmen (Jagdpachtentgelt) werden unter der Kontierung 2 / 8410 / 8240 und die Ausgaben (Jagdpachtschilling) unter der Kontierung 1 / 8410 / 757 verbucht.

Rechtslage

Gesetzliche Grundlage ist § 21 Steiermärkisches Jagdgesetz 1986, LGBl. Nr. 23/1986 idgF. Der Gemeinderat hat den jährlichen Jagdpachtschilling an die Grundeigentümerinnen/Grundeigentümer des Gemeindejagdgebietes unter Zugrundelegung des Flächenausmaßes der in das Gemeindejagdgebiet einbezogenen Grundstücke aufzuteilen.

Ausschussempfehlung

Der Fachausschuss für Stadtplanung und Wirtschaftsangelegenheiten hat in seiner Sitzung vom 18.06.2018 einstimmig beschlossen, dem Gemeinderat die Beschlussfassung der Aufteilung der Jahrespacht für das Jahr 2018 vorzuschlagen.

Antrag

Aufteilung der Jahrespacht für das Jahr 2018 gemäß § 21 Steiermärkisches Jagdgesetz 1986, LGBl. Nr. 23/1986 idgF gemäß referiertem Sachverhalt.